

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 37 (1911)

Artikel: Kirchengeschichte des Kantons Glarus [Fortsetzung]

Autor: Heer, Gottfried

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

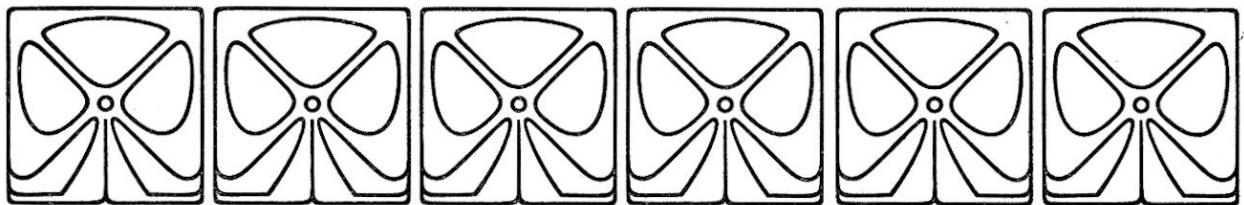
Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KIRCHENGESCHICHTE DES KANTONS GLARUS

VON

GOTTFRIED HEER



IX. Separatistische Bewegungen.

Swie aus der Schweizergeschichte bekannt sein dürfte, haben in der Reformationszeit Zwingli und dem grossen Rat von Zürich die Wiedertäufer, welche in der Rückkehr zum Evangelium den Reformator überboten und aus der „neuen Lehre“ in mehrfacher Beziehung extreme, zum Teil revolutionäre, zum Teil auch kindische Schlüsse zogen, nicht geringen Kummer und Aerger bereitet. Es scheint, dass 1530 ein Versuch gemacht wurde, ihre Lehre auch nach dem Lande Glarus zu verpflanzen. In einem Brief an Zwingli¹⁾ meldet Bovillus²⁾ von Wesen, unterm 29. November 1530, dass ihm ein kaum ganz unbegründetes Gerücht (fama non vulgaris) zugekommen sei, ein gewisses altes Weib aus der Familie der Wiedertäufer (anus ex catabaptistarum familia) von Zollikon³⁾ sei, indem sie die durch ihren Sohn gefertigten hölzernen Gefässer (vasa lignea) zum Verkauf herumtrug, in Glarus und Umgebung in Häuser einfältiger Leute geschlichen und habe da die Lehre ihrer ganz verdorbenen und vergifteten Sekte auszustreuen versucht. Es scheint aber, dass sie in Glarus kein günstiges Erdreich für ihren Samen gefunden. Valentin Tschudi, der bei Anlass die Wiedertäufer in Zürich, St. Gallen und Appenzell erwähnt, weiss augenscheinlich

¹⁾ Zwingli op. (v. Schuler und Schulthess), Tom. VIII, pag, 555.

²⁾ Ohne Zweifel Johannes Oechsli, der seit den Tagen von Einsiedeln, wo er mit Diebold Geroldseck, dem er auch in dem obzitierten Briefe Grüsse meldet, und Abt Konrad von Rechberg zu Zwinglis Freundeskreis gehörte (Rudolf Stähelin, Huldreich Zwingli I, 93 f.) mit Zwingli im Briefwechsel stund (Zwingli op. VIII, 50, 438, 561, 586 und 623).

³⁾ Rud. Stähelin, Huldreich Zwingli, I, 478 ff.

von dieser Mission in Glarus nichts. Und so hören wir denn auch die folgenden Jahrhunderte hindurch nichts von sektiererischen Bestrebungen im Lande Glarus. Wohl schreibt 1729 Pfarrer Joh. Heinrich Tschudi¹⁾ von Schwanden, in Antwort auf eine an ihn gerichtete Anfrage, ein Sendschreiben über den Pietismus; er muss aber einleitend bekennen, dass er die Pietisten nur vom Hörensagen oder aus ihren Schriften kenne: „Es sey, wie ihm wolle, so muss auf euern dictatorischen Befehl euch zwar etwas antworten, aber auch zum Bevoraus sagen, dass wenn es euch ein Ernst seye, ein unparteiisches und gründliches Urtheil von den Pietisten zu hören, so müsst ihr euch an einen andern Ort und bei einem andern Mann anmelden als bei mir. Warum? In meinem Vaterland weisst man von keinen Pietisten, ungeachtet sie vor etlichen Jahren her nicht nur in vielen andern Landen, sondern auch, so viel ich weiss, bald in allen übrigen Orten der Evangelischen Eidgenossschafft, fast nur allzuviel Aufsehens und Lärmens gemachet. Sind alle Pietisten und alle rechten Christen Synonyma, so sind wir elend daran, und unglücklicher als fast alle andern Stätte und Länder, indem wir gar keine derselben haben, und man kann sagen, wir leben in einer dürren Wüste, da keine Strömlein von den Gnaden-Wassern des Geistes fliessen. Sind aber die Pietisten alle Phantasten, Schwermer, Irrgeister, so sind wir glücklicher als andere, und wir dörffen uns gratulieren, dass wir noch bis datho von sothanen Leuthen unverworren geblieben.“²⁾

¹⁾ G. Heer, Evang. Geistlichkeit des Landes Glarus, pag. 7, 51.

²⁾ Da sein Auftraggeber ein Werturteil über die Pietisten von ihm gewünscht hatte, meldet er ihm, dass ein berühmter Theologe und Hofprediger, den er um seine Meinung über diese Leute angefragt, ihm schon vor etlichen Jahren die Antwort habe abfolgen lassen: „Was in specie den Pietismus angeht, so halte ich darvor, wir haben dessen beyde zuviel und zuwenig. Man hat unter den Pietisten dreyerley Arten unter uns wahrgenommen: 1. Solche Leuthe, die sich bemühen wahrhaftig fromm zu seyn, und das dissfahls verfallene Christenthum zu verbessern. 2. Solche, die einen äusserlichen Schein der Pietät annehmen, um ihrer eitlen Interessen und anderer falschen Absichten willen. 3. Phantasten, welche unter dem Schein der Frömmigkeit allerhand Irrthum und Schwermerey einführen, und in der Christenheit Sekten anrichten. Wann wir diese drey wol unterscheiden, ist aus der Sach leicht zu

Wenn J. H. Tschudi sonach die Pietisten nur vom Hörensagen kannte, so hatten auch Rat und Synode des Landes Glarus nur insofern Gelegenheit, sich mit ihnen zu beschäftigen, als in ihren Untertanenländern separatistische Bestrebungen auftauchten. So hat 1716 Glarus gemeinsam mit Zürich, Bern und Appenzell „den Hrn. Landvögten in gemeinen Herrschaften Befehl erteilt, auf Hans Ulrich Gietzendanner¹⁾), einen Goldschmied von Lichtensteig aus dem Toggenburg, der in dem Land herumvagiert und göttliche Inspirationen zu haben, vorgegeben, fleissig zu vigilieren und selbigen auf Betreten aus ihren Regierungsbezirken wegzuweisen“.²⁾ Und anderseits wird in der Synode von 1738 der Dekan beauftragt, über die Pietisten in der Herrschaft Werdenberg Nachfrage zu halten und 1740 bitten die Herren Pastoren von Werdenberg und Wartau, dass „denen sogenannten Finen die heimlichen Conventikel hochobrigkeitlich abgestrickt werden“. Unter diesen „Feinen“ wird gelegentlich ein Kandidat Eggenberger (ordin. 1727) mit Namen genannt, als einer, der auch mit andern sich vom öffentlichen Abendmahl zurückziehe. Aber anderseits wird auch (1752) gegen Pfarrer Streiff in Buchs geklagt, dass er die Wochenpredigten eingestellt, „obschon Kandidat Eggenberger sie um ein Geringes ihm abgenommen hätte.“ Darnach erschien Eggenberger der Synode doch auch nicht als ein Feind der Kirche, und gleichzeitig scheint ein Teil der Werdenbergischen Geistlichkeit „feiner“ empfindenden Pfarrgenossen wirklich Grund gegeben zu haben, sich an ihrem Benehmen zu stossen und darum ausser der Kirche in besondern Versamm-lungen Erbauung zu suchen.

Aus dem Lande Glarus selbst höre ich dagegen durch das ganze 18. Jahrhundert und bis in die 1840er oder vielmehr 1850er Jahre hinein nichts von Separation. In den 1840er Jahren

kommen.“ Tschudi schliesst sich diesem Urteil seines berühmten Theologen an: „So viel ich nun sint etlicher Zeit bemerket, lassen sich die Pietisten auch in den näheren Orten in die drey gemeldte Classen sehr wohl unterscheiden. Ich wil von allen etwas, doch von denen letzteren zuerst reden.“

¹⁾ Hadorn, Geschichte des Pietismus, pag. 178 ff. Blösch, Geschichte der schweizer. reform. Kirche, II., pag. 52. 53.

²⁾ J. J. Hottinger, Helvet. Kirchengeschichte IV., pag. 237 f.

sammelte in Mollis¹⁾ eine Frau Weber Nachbarsleute zu gemeinsamen Andachten. Dabei scheint aber jeder Gedanke an Separation ferne gelegen zu haben, indem lediglich das Bedürfnis gemeinsamer Erbauung, der Wunsch nach mehr Förderung in der Erkenntnis biblischer Wahrheit, als die öffentlichen Gottesdienste sie boten, die Beteiligten, einfache stille Leute, zusammenführte. Und dasselbe war wohl auch der Fall bei den Versammlungen, die in den 1850er Jahren im „Weinrain“, im Hause des Rats-herr Joh. Heinrich Zwicki-Streiff (Vater des 1906 verstorbenen, gut landeskirchlich gesinnten Pfr. Lebr. Zwicki) statt hatten. Erst in den 1860er Jahren kamen dann von Bern aus Sendboten der „Evangelischen Gemeinschaft“ oder „Albrechtsbrüder“, einer Ab-art der methodistischen Kirche, auch nach Mollis, wo die Versammlungen aus dem „Weinrain“ nach der Gerbe²⁾ verlegt wurden, und ebenso nach Glarus; während sie sich gerne zum voraus an die religiös lebendigen Glieder der Landeskirche wendeten, suchten sie dieselben zu geschlossenen Gemeinschaften zu organisieren. In Glarus standen längere Zeit Verhörschreiber Britt und Lehrer G. Beglinger (Mollis) an der Spitze. 1878 erfolgte die Erbauung einer eigenen Kapelle, welche seither naturgemäss den Mittelpunkt für die verschiedenen evangelischen Gemeinschaften bildete, indem ihre Prediger auch in Mollis, in Niederurnen, sowie im Hinterlande (in Schwanden³⁾ und Linthal, eine Zeitlang auch in Diesbach) Gottesdienste hielten. Je nach der Richtung dieser Prediger⁴⁾, z. T. auch je nach dem Verhalten der landeskirchlichen Geistlichen⁵⁾ war (und ist) das Verhältnis

¹⁾ Ich verdanke die über Mollis mir gewordenen Mitteilungen Hrn. Pfarrer Streiff in dorten. Aehnliche Mitteilungen wurden mir durch die Herren Pfarrer Marti, Glarus, Trüb, Ennenda, und Kind, Schwanden, zu Teil.

²⁾ Im Hause des später nach Basel übergesiedelten Ingenieurs und Wassertechnikers Arn. Schindler, der auch noch 1910 in Sachen der Runsenverbauung trotz seiner 80 Jahre noch mit jugendlichem Eifer in der Presse seine Stimme erhob.

³⁾ Hier soll vor allem das etwas stürmische Auftreten von Pfarrer Schönholzer der Veranstaltung von Separatgottesdiensten gerufen haben.

⁴⁾ Statutengemäss haben die Prediger der Gemeinschaft alle 4—6 Jahre ihre Posten zu wechseln.

⁵⁾ In Mollis suchte Pfarrer Meyer durch Gründung eines Jünglingsvereins den „evangelisch Gesinnten“ — im Publikum noch häufiger als „Stündeler“

dieser Gemeinschaften zur Landeskirche ein verschiedenes. Nur ein kleiner Teil der in der evangelischen Gemeinschaft Verbundenen ist förmlich aus der Landeskirche ausgetreten, indem sie an deren offenbaren Mängeln — dem in der Tat wenig christlichen Charakter mancher Abendmahlsgenossen oder dem offenbar unsittlichen Verhalten irgend eines Kelchhalters — sich stiessen oder auch, ihrer eigenen Frömmigkeit voll, über die gewöhnlichen Christen sich erhaben dünkten. Andere Glieder stehen unschlüssig zwischen inne, während noch andere sogar sehr fleissige Besucher der landeskirchlichen Gottesdienste blieben und, innerhalb der Landeskirche bleibend, für sie ein Salz zu werden suchten. Durch Gründung und Leitung von Sonntagsschulen, sowie durch ihren Eifer für die Mässigkeits-sache hat die evangelische Gemeinschaft auch da und dort nicht bloss Propaganda für ihre speziellen Gemeinschaftszwecke gemacht, sondern die Landeskirche selbst an bisher versäumte Pflichten erinnert und zu ähnlichem Vorgehen veranlasst.

In grösseren und zum Teil prinzipiellen Gegensatz zur Landeskirche stellten sich die Glieder der *baptistischen Gemeinschaft*¹⁾, der „Taufgesinnten“, welche die Kindertaufe als unbiblisch verwerfen und deshalb auch von solchen, die in der Landeskirche als Kinder getauft worden, eine zweite Taufe verlangen, wenn sie vollgültige Glieder ihrer Gemeinschaft werden und das Abendmahl mit ihnen feiern wollen. Ihren Mittelpunkt hat diese heute bekanntlich in Ennenda. Dagegen hatte auch sie in Mollis bereits in den 1850er Jahren ihre Vorläufer. Ein Frid. Schindler, Sohn des Organisten Kaspar Schindler, kam als

benannten — entgegenzukommen, während Pfarrer A. Marti sie eher aus der Kirche herauskomplimentiert haben soll. Das letztere soll in Glarus Pfarrer Wilh. Freuler getan haben, während sein Kollege Pfarrer Pfeiffer durch Einführung von Bibelstunden ihre berechtigten Wünsche erfüllen wollte, aber dadurch bei strammen Anhängern der Landeskirche heftigen Widerspruch hervorrief.

¹⁾ Im Kirchenzettel der Glarner Blätter nennen sie sich jeweilen „freie Gemeinde“ (s. Ennenda, Mollis, Nitfurn). Es deutet dieses wie anderes darauf hin, dass sie die dogmatische Differenz gegenüber der Landeskirche bei ihrer Werbearbeit möglichst in den Hintergrund treten lassen.

Baptist aus Amerika zurück und hielt im Elternhause grössere Versammlungen mit Nachbarsleuten (namentlich Frauen). Später fanden die Zusammenkünfte bei Kaspar Schindler im Bögeli (Hinterdorf) statt. Es kamen von Zeit zu Zeit Prediger, zum Teil sehr tüchtige, aus Hamburg und Männedorf. Immerhin zählte damals die Gemeinde noch zur Landeskirche. Eine bedeutende Aufregung entstand, als dem K. Schindler ein Kind geboren wurde. Der Vater selbst wie der Prediger wollten, dass dasselbe nicht getauft werde; die Frauen im Hause wollten dagegen dem Kinde die Taufe zukommen lassen und brachten es deshalb, während der Vater schlief, in die Kirche, um es taufen zu lassen. Auch in Nitfurn hatte sich schon früher als in Ennenda eine ganz kleine baptistische Gemeinschaft gebildet (Fr. Kundert, ein Vielleser, der seine Bücher sogar in die Fabrik mitnahm und während der Arbeit darin las, ein Stecher P. Blumer und eine Familie Böniger); sie erscheint auch heute noch regelmässig im Glarner Kirchenzettel, soll dagegen ihrer allmählichen Auflösung entgegensehen. Ihren festen Mittelpunkt aber erhielten die Taufgesinnten wie schon bemerkt in Ennenda. 1871/72 liessen sich im Mühlefuhr bei Ennenda als Gründer einer Buntweberei die baptistisch gesinnten Fabrikanten Fröhlich und Brunschweiler (von Hauptwil, Kt. Thurgau) nieder. Als sie mit ihren Familien nach Ennenda übersiedelten, war, wie E. F. in seinem Nachruf auf den am 21. März 1909 verstorbenen Samuel Gerson Fröhlich mitteilt (pag. 10), ihre Frage, „ob es auch in diesen Bergen Seelen gebe, die den Weg der Nachfolge Jesu Christi kannten“, und da nach ihrer Anschauung solcher Seelen offenbar nur wenige sich fanden, schlossen sie sich mit diesen wenigen Gleichgesinnten, die sie entdeckten, zu einer Gemeinschaft zusammen und gaben schon im Januar 1876 dem Kirchenrat Ennenda die Erklärung ab, dass sie nicht der Landeskirche, sondern der freien taufgesinnten Gemeinde angehören; Oktober 1887 erklärten sieben weitere Personen dem Kirchenrat Ennenda dasselbe, und gleiches geschah in den 1890er Jahren durch einige weitere Personen. In der Zwischenzeit — 1894 — war in der Nähe des Bahnhofes eine eigene Kapelle erbaut worden; deren Prediger Meili pastorierte aber auch die Taufgesinnten von

Mollis und Nitfurn¹⁾). Seit Erbauung der Kapelle wurde auch von den Gliedern der Gemeinschaft, gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung, jeder Beitrag an die Kirchensteuer abgelehnt, während bis dorthin noch die Hälfte der Kirchensteuer bezahlt worden war. Ebenso werden die Kinder der Taufgesinnten konsequent vom Religionsunterricht der Landeskirche ferngehalten und bei Begräbnissen auf die Mitwirkung des landeskirchlichen Geistlichen verzichtet. Dagegen haben verschiedene Vorkommnisse bewiesen, dass auch die behauptete „Geistestaufe“ und Abschluss gegen die Kinder der Welt, d. h. der Landeskirche, vor sittlichen Verirrungen nicht bewahren, auch auf dem Gemeinschaftsacker das Unkraut neben dem guten Waizen aufwächst²⁾, da dann solche Vorkommnisse da umso hässlicher erscheinen, wo man sich selbstgerecht über die andern glaubte erheben zu dürfen³⁾.

Zur evangelischen Gemeinschaft und Taufgesinnten kam als dritte⁴⁾ seit den 1890er Jahren, aus England stammend, noch hinzu die *Heilsarmee*, die wider unser Erwarten auch im Lande Glarus ein Trüpplein von eifrigen Anhängern und Anhängerinnen gefunden hat. Gegenüber den beiden erstgenannten Sekten hat sie wohl voraus, dass sie nicht zunächst an die religiös schon Lebendigen sich wendet, um sie der Landeskirche zu entziehen, sondern dass sie vor allem die „Verlorenen“ zu suchen, Heruntergekommene und Verwahrloste zu retten, „die an den Zäunen herbeizurufen“ sich angelegen sein lässt; ebenso ist bekannt und anerkannt, dass sie anderwärts, namentlich in Grossstädten, für soziale Werke, Besserung sozialer Notstände, einen wohltätigen Eifer zeigt. Dagegen scheint sie, ihren anfänglichen

¹⁾ Er soll auch ausser dem Kanton in Rapperswil und in Wald pastorieren.

²⁾ Matth. 13, 29.

³⁾ In den Predigten des Baptistenführers soll immer wieder die Aufrichterforderung wiederkehren, „trotz Verfolgungen dem Worte Gottes treu zu bleiben“ — obschon niemand sie „verfolgt“, das Martyrium nur ein eingebildetes ist, aber umso angenehmer zu sein scheint.

⁴⁾ Ausser den Obgenannten haben zeitweise auch Sabbatisten, Darbisten, Swendenborgianer, Apostolische, Mormonen, „Christliche Wissenschaft“ und Zeltmission ihre Vorstösse nach dem Lande Glarus unternommen, doch meines Wissens ohne irgend nennenswerten Erfolg.

Grundsätzen entgegen, da und dort doch den Austritt aus der Landeskirche zu veranlassen; vor allem aber muss ihr marktschreierisches Wesen, ihre Profanation des Heiligen und Innerlichen, religiös feiner angelegte Naturen abstossen, ebenso wie sie den Spott anderer herausfordert. Ihr Auftreten steht doch im lauten Gegensatz zu dem, von dem Jesaias verheissen: Er wird nicht schreien noch rufen auf den Gassen. Immerhin mag auch die Heilsarmee die Landeskirche an unterlassene Pflichten erinnern und sie mahnen, Versäumtes nachzuholen¹⁾.

X. Die katholische Kirche. 1532—1900.

Nachdem wir in fünf vorausgehenden Kapiteln die Entwicklung der reformierten Kirche seit den Tagen der Reformation erzählt haben, ist wohl auch noch einiges aus der Geschichte der katholischen Kirche unseres Kantons zu berichten, soweit davon nicht bereits in Kapitel IV („Konfessionelle Grenzstreitigkeiten“, 1531—1900) die Rede war. Dabei darf ich aber, indem ich mangels an einschlägigen Quellen aus der Not eine Tugend mache, mich ungleich kürzer fassen, als dies in der Geschichte der reformierten Kirche geschehen ist, nicht bloss, weil die Zahl der Katholiken ungleich kleiner war (eine Zeitlang war sie sogar auf $\frac{1}{9}$ der gesamten glarnerischen Bevölkerung heruntergegangen²⁾), sondern auch, weil in diesen letztverflossenen Jahrhunderten ihr Kultus und ihre kirchliche Verfassung, wie ihre Lehre ungleich weniger Veränderungen unterworfen war, als dies in der protestantischen Kirche der Fall ist. Die katholische Kirche

¹⁾ Es ist eine bekannte Erscheinung, dass namentlich „Verschupfte“, Töchter z. B., welche von ihren Altersgenossen aus irgend einem Grunde zur Seite gestossen werden, sich zu den Sekten hingezogen fühlen, weil sie hier „Anschluss finden“, während sich die Landeskirche zu wenig um sie kümmert.

²⁾ S. histor. Jahrbuch XXXV, pag. 48 f. Nach Mitteilung von Prof. Dr. G. Mayer zählte 1745 die katholische Kirchgemeinde Glarus (inklus. Netstal, Ennenda und Mitlödi) 756, Näfels-Oberurnen 1400 und Linthal 50, alle drei Gemeinden also 2206 Seelen, 1769 sogar nur 2082. Bei der Volkszählung von 1870 dagegen zählte der Kanton Glarus 6896 Katholiken und 1900 waren es sogar 8006.

rechnet sich ja als Ruhmestitel an, gegenüber den wandelbaren und vergänglichen Einrichtungen dieser Zeit in ihrer Lehre und ihrem Kultus als die eine „unwandelbare“ Institution zu gelten, indem in Hauptsache¹⁾ ihre Gottesdienste auch in Spanien und Portugal dieselben seien wie in Näfels und Linthal, so dass den aus einer Gegend Wegziehenden, den am neuen Wohnort gar manches fremdartig anmutet, in der Kirche Heimatluft anwehe. Gerade allezeit war es allerdings auch nicht so. Vor allem war es das *Konzil von Trient*²⁾, das 1545—1563 in drei Intervallen tagte³⁾, das ihr dieses Gepräge der Unveränderlichkeit und Allgemeingültigkeit gegeben hat⁴⁾, das „in einem aus einem

¹⁾ Auch für die katholische Kirche gilt es: Keine Regel ohne Ausnahme. Neben dem römischen Ritus bestehen verschiedene andere Riten zu Recht (wie der mailändische und die verschiedenen orientalischen Riten). „Die kirchliche Lehre dagegen ist einheitlich und unveränderlich“.

²⁾ Kaiser Karl V wünschte dasselbe in deutschen Landen, um durch den Ort der Versammlung das Vertrauen der Deutschen zu gewinnen; der Papst dagegen wünschte die Versammlung in Italien. Die Berufung nach Trient, das dem Namen nach zu Deutschland gehörte und dessen Bischof Mitglied des Reichstags war, das aber sprachlich, national und geographisch Italien näher lag als Deutschland, galt schon als äusserstes Zugeständnis nach dieser Seite hin.

³⁾ Wegen der Religionskriege in Deutschland, sowie einer pestartigen Krankheit wegen wurde es zweimal unterbrochen.

⁴⁾ Dr. J. Stammmer (zurzeit Bischof von Basel-Solothurn) bemerkt in seiner Kirchengeschichte pag. 137: „Die Beschlüsse wurden durch eine Reihe trefflicher Gottesgelehrter in vielen Beratungen vorbereitet. In *Glaubenssachen* wurde die katholische Lehre über die von den Neuerern angegriffenen Punkte genau und eingehend auseinandersetzt und die entgegenstehenden Lehren in kurzen Sätzen verworfen (verbannt). Die *Verfassungsbeschlüsse* handelten von der Bildung und Anstellung, dem Leben und der Tätigkeit der Geistlichen, von der Amtstätigkeit der Bischöfe, der Verkündung des Wortes Gottes, den Klöstern u. s. w. Durch dieselben wurden vorhandene Missbräuche abgestellt und heilsame Vorschriften gegeben. Nach und nach wurde die kirchliche Verbesserung wirklich erreicht. Das kirchliche Leben nahm einen neuen Aufschwung und aus dem Boden der Kirche erwuchs eine herrliche Reihe heiliger Männer und Frauen, grosser Gelehrter, trefflicher Bischöfe und neuer Orden.“ Wenn Dr. Stammmer als den herrlichsten dieser heiligen Männer seinen Lesern Karl Borromeo, Erzbischof von Mailand, vorstellt, können wir als Schweizer diesem Werturteil schwerlich beipflichten; der Stifter des borromäischen oder goldenen Bundes hat unserm Vaterlande zu tiefe Wunden geschlagen.

einzigsten Grundgedanken konsequent herausgearbeiteten Gesetzbuch zusammenfasste, was in alter Zeit immer noch schwankend und zweifelhaft gewesen, in der letzten grossen Revolution¹⁾ fast verloren gegangen war. Statt vielbewegter Streitfragen erhielt man Dogmen, statt schwankender Ueberlieferungen feste Lehrsätze, in Glaubenssachen und Kirchenzucht wurde eine Gleichförmigkeit aufgerichtet, die man bisher nicht gehabt und damit dem rüttelnden Sektengeist und Neuerungsdrang ein unerschütterliches Bollwerk entgegengestellt“²⁾.

Bekanntlich hatte vor allem Kaiser Karl V. auf die Einberufung eines allgemeinen Konzils gedrungen, in der Hoffnung, dadurch eine Einigung der getrennten Brüder zustande zu bringen und auch im Lande Glarus hatte man „einer allgemeinen Kirchenversammlung“ lebhafte Hoffnungen entgegengebracht. Ein Landammann Paulus Schuler und andere „Neugläubige“ gingen in dem Versprechen, dem Spruche einer wirklich allgemeinen christlichen Kirchenversammlung sich unterwerfen zu wollen, sogar sehr weit — für unser heutiges protestantisches Denken sogar zu weit. Schon die vorbereitenden Schritte für Einberufung des Konzils zeigten aber, wie der Kaiser bemerkte, dass man „zu sehr auf Verdammung der Ketzer statt auf Verbesserung der Kirche bedacht sei“³⁾. Deshalb unterliessen es die neugläubigen Glarner, wie die Zürcher und Berner, an demselben direkt oder indirekt sich zu beteiligen⁴⁾. Dagegen erklärten die altgläubigen Glarner dem Bischof von Como, der ihnen namens des Papstes die Einladung zum Konzil überbrachte: Quidquid per Generale Concilium, quod ad communem pacem et tranquillitatem atque almae nostrae fidei unitatem spectare posset, concluderetur, accepturos⁵⁾ (alles, was das Konzil zu allgemeiner Ruhe und Einigkeit ihres Glaubens beschliessen würde, anzunehmen).

¹⁾ Die Reformation.

²⁾ Ludwig Häussers Geschichte des Zeitalters der Reformation, pag. 299 (Wessenberg, die grossen Kirchenversammlungen IV, pag. 201 ff).

³⁾ Häusser, a. a. O., pag. 295. ⁴⁾ Hottinger, helv. Kirchengesch. III, 864.

⁵⁾ In dem Breve, das Papst Paul III. an sämtliche 13 Orte (die Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell inbegriffen) richtete,

Auch im Namen der katholischen Glarner begab sich deshalb Ritter Melchior Lussi, Landammann von Nidwalden, mit den Abgeordneten der eidgenössischen Prälaten, Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln und dem st. gallischen Kanzler, nach Trient, wo sie von fast 60 Prälaten eingeholt und am 20. März 1562 durch eine schwungvolle Rede¹⁾ dem Konzil vorgestellt

um sie zur Teilnahme am Konzil einzuladen, heisst es u. a. (s. G. Mayer, Das Konzil von Trient, I, pag. 16 f): „Zum Schmerze des Papstes sei es verschmitzen und arglistigen Leuten (vafri et insidiosi), Umstürzern des Rechts und der guten Sitten und Verderbern der katholischen und apostolischen Religion, mit Hilfe des Feindes des Menschengeschlechtes gelungen, einige der dem Papst teuersten Nation (der Eidgenossenschaft) abwendig zu machen und zu trennen. Dies könne der Papst als liebender Vater nicht genug beklagen und all sein Sinnen und Trachten sei dahin gerichtet, sie wieder zur Vereinigung mit Gott und dem heiligen Stuhl zurückzuführen. — Der Papst könne dem Verderben der Seelen, welches das Gift der Häresie anrichte, nicht länger zusehen und sehe sich genötigt, zu den Waffen zu greifen. Nun sei auch der Kaiser, welcher stets den kathol., apostolischen Glauben geschützt, durch die Schmach, welche ihm zugefügt werde, veranlasst, gegen die Häretiker mit bewaffneter Hand einzuschreiten. Papst und Kaiser werden also zusammen vorgehen. Dies habe der Papst ihnen offenbaren wollen, um mit ihnen die Sorge und Beschwerde gemeinsam zu besprechen, und sie zu ermahnen und zu bitten, in gottliebendem Gemüte mit Gott und der christlichen Religion zu sein. Wie grosse Taten auch von ihnen gerühmt werden, so wäre doch keine grösser, als wenn sie mit Gott die alte Freundschaft ihrer Vorfahren erneuerten.“ Den Zürchern, wie den evangelischen Glarnern konnte nicht verborgen sein, wer die Verschmitzen und Arglistigen sein sollten, die mit des Teufels Hilfe die Religion verderben. Bullinger riet ihnen daher, der Einladung nicht zu folgen. Man wisse, was in Konstanz dem Huss geschehen sei. Die Prediger wären, wenn sie nach Trient gingen, gleich Schafen, die sich die Wölfe zu ihren Richtern wählten. Christus allein sei ihr Herr und nicht der Papst.

¹⁾ Adamantius, ein Eremit-Augustinermönch, der die eidgenössischen Abgeordneten begrüsste, rühmte von ihnen und ihren Landsleuten: „Obschon die Feinde des Glaubens nicht nur ihre Nachbarn, sondern auch eng mit selbigen verbunden seien, haben sie doch deren Lehr niemals annehmen wollen, obschon sie von denselben täglich auf alle mögliche Weis angegriffen werden. Vielmehr haben sie selbigen immer widerstanden und als wahre Israeliter sich mit denen verfluchten Moabitern (execratis Moabitis) nicht befreunden wollen, zumal sie wegen der Religion mit ihnen einen Krieg angefangen, in welchem sie den allerärgsten und schlimmsten Kirchenfeind, den Erzketzer Zwingli getötet, unter dem Haufen der Erschlagenen hervorgenommen u. verbrennt.“ Hottinger, a.a.O. III, 865,

wurden. Die Erklärung der katholischen Glarner, alles anzunehmen, was zur Erklärung, Beschützung und Verteidigung ihres Glaubens (pro Religionis elucidatione, accommodatione, tuitione ac defensione) beschlossen werde, trägt das Datum vom 6. Mai 1562 und wurde von Lussy¹⁾ in der Generalkongregation vom 6. Juni übergeben. Die von ihnen gewünschte Beifügung des glarnerischen Landessiegels war ihnen nicht gestattet worden; in Ermanglung desselben wandten sie auf den Rat der fünf Orte ihr eigenes Siegel an²⁾). Lebhaften Anteil nahm an dem Gange des Konzils vor allem auch Landammann Aegidius Tschudi, der deshalb mit Lussy und Abt Joachim fleissig korrespondierte und Letzterm ein Manuskript „Collectaneen, etlicher streitigen Sachen halb, so ich mit Kummer dieser Zyten zum theil zusammengezogen“, übersandte³⁾). Tschudi machte sich grosse Hoffnungen vom Konzil, speziell für das Land Glarus. Er bat deshalb den Abt Joachim, auf Beschleunigung der Konzilsverhandlungen zu dringen, indem er beifügt: „Uns ist die Hand unterm Fass; langer Verzug bringt uns täglichen Schaden.“ Seine Hoffnungen konnten allerdings nur zum kleinsten Teil sich erfüllen, indem die Evangelischen die Anerkennung der vom Konzil gefassten Beschlüsse, des über die evangelische Lehre ausgesprochenen Anathems, ablehnen mussten. Dagegen anerkannte katholisch Glarus die tridentinischen Beschlüsse ganz und ohne jede Einschränkung. Sie haben diese ihre Geltung bei den Katholiken von Glarus ohne offenen Widerspruch auch bis heute behauptet.

Ein weiteres für alle katholischen Gemeinden unseres Landes wichtiges Ereignis war wohl die 1675 erfolgte Gründung

¹⁾ Trotz des ehrenvollen Empfanges bekam Lussy bald allerlei Verdruss wegen der ihm zugewiesenen Rangordnung, so dass er vor der Zeit das Konzil verliess. Und noch früher, schon am 16. Juli 1562, hatte Abt Joachim „gesundheitshalber“ Trient verlassen, da ihm die dortige Luft und der Aerger über den schleppenden Gang der Konzilsverhandlungen offenbar nicht wohl bekamen. Er zog sich zunächst nach St. Gerold, Vorarlberg, zurück, um von da nach Pfäffikon am Zürichsee zurückzukehren. G. Mayer, a. a. O. I, 73.

²⁾ G. Mayer, a. a. O. I, pag. 64.

³⁾ G. Mayer, a. a. O. I, pag. 69. Ebenso berichtet Tschudi dem Abt, er habe „bei Herrn Heinrich, unserm Priester“ erwirkt, dass er alle Sonntage von der Kanzel zum Gebet mahne, damit Gott dem Konzil Gnade verleihe, allen Glaubensspan beizulegen, und damit dem, was das Konzil erkenne, „Bestattung geschehe.“

eines Kapuzinerklosters in Näfels. Bis dahin waren jährlich viermal Kapuziner von Rapperswil ins Land gekommen. Den meisten Weltgeistlichen schien das auch zu genügen, da, wie verschiedene Aeusserungen zeigen¹⁾, ihnen die Konkurrenz der Kapuziner keine besondere Freude bereitete. Dagegen verwendete sich der Churer Bischof Ulrich VI. für die Gründung eines Klosters in Wesen, „zur Befestigung der Katholiken im Kt. Glarus und im Gaster, sowie zur bessern Befriedigung ihrer Seelsorgsbedürfnisse.“ Das reizte die katholischen Glarner. Wesen gehörte wie das ganze Gaster zum Herrschaftsgebiet der Glarner, und darum durfte, wenn ein Kloster gegründet werden sollte, dasselbe nicht in Wesen, dem Untertanenstädtchen, erstehen; es konnte nur in Näfels, der Residenz von katholisch Glarus, errichtet werden. Ein Kloster in Näfels, das lag aber den evangelischen Glarnern wieder nicht recht; sowohl die Synode, als der Rat erhoben dagegen heftigen Widerspruch²⁾. Der katholische Rat blieb aber bei seinem Schluss, und so wurde am 19. August 1675 die Erbauung eines Hospitiums der Kapuziner begonnen, ohne die Erledigung der vom evangelischen Rat erhobenen Einsprachen abzuwarten. Am 15. Juli 1676 konnte bereits der Dachstuhl der Kirche aufgerichtet und am 24. Juni 1677 das Hospizium definitiv von den Patres bezogen werden. Am 15. Oktober 1679 wurde es durch den Weihbischof von Konstanz, Georg Sigismund Müller, feierlich eingeweiht.³⁾ Im folgenden Jahr 1680 wurde die Zahl der Kapuziner auf 10 erhöht (8 Patres, 2 Laienbrüder). Der katholische Rat erteilte hiezu seine Einwilligung, er machte die Bedingung, dass in Zukunft auch in den Pfarreien des Gasterlandes und in Reichenburg von seiten des Klosters Aushilfe in der Seelsorge geleistet werde⁴⁾.

¹⁾ J. G. Mayer, die Einführung der Kapuziner in Näfels, im histor. Jahrb., Heft XX, pag. 104, 105 f. Dr. N. Tschudi, die Gründung des Kapuzinerklosters in Näfels, historisches Jahrbuch, Heft XVI, pag. 7—30.

²⁾ G. Heer, die konfessionellen Streitigkeiten, histor. Jahrb. XXXV, 31 ff.

³⁾ G. Mayer, a. a. O., pag. 116.

⁴⁾ Bis dahin hatte die Niederlassung unter dem Titel „Hospitium“ bestanden, nun aber führte sie den Namen Kloster, und die Vorsteher hiessen Guardiane. Im Jahr 1761 gab es in Näfels sogar 15 Kapuziner, nämlich 11 Patres, 2 Kleriker und 2 Laienbrüder. 1847 waren es nach den Angaben des Appenzeller Kalenders noch 8 und 1863 noch 6 Patres und 1 Laienbruder.

Dass, wie wir vorhin berichteten, der Weihbischof von Konstanz bei der Weihefeier des Klosters amtete und nicht der Bischof von Chur, der doch zuerst die Gründung eines Klosters in die Wege geleitet, für die Stiftung eines Klosters in Wesen sich bemüht hatte, dürfte daran erinnert haben, dass zwar Wesen und das Gaster unter dem Regiment des Churer Bischofs stund, Näfels und das Land Glarus¹⁾ dagegen von jeher zum Kapitel Zürich²⁾ und zum Bistum Konstanz gehörte.

¹⁾ Nicht zum Bistum Konstanz, sondern zum Bistum Chur gehörten die vormalis zu Schänis gehörigen Gemeinden Bilten, Niederurnen und Kerenzen.

²⁾ Seit der Reformation nannte sich das Kapitel Zürich-Rapperswil. „Zu demselben gehörten ausser dem Kanton Glarus noch die March, Höfe, Einsiedeln, Rapperswil und Uznach. 1556 erscheint als Dekan der Pfarrer von Glarus, Heinrich Schuler, der 100 fl. für ein ewiges Jahrzeit in Glarus stiftete. Das Kapitel war in Bezirke eingeteilt, dem je ein Sextar vorstand. Der Kanton Glarus bildete ein eigenes Sextariat. Der katholische Rat stellte wiederholt an den Bischof von Konstanz das Ansuchen um Errichtung eines eigenen bischöflichen Kommissariates für den Kanton Glarus, damit die katholischen Landleute nicht fernerhin genötigt wären, bei Ehestreitigkeiten den weiten Weg zum Dekan in Rapperswil zu machen. Dieser Bitte entsprach er durch Dekret vom 3. November 1678.

Fürstbischöfliche Kommissare waren seither:

Joh. Heinrich *Gallati*, Kammerer und Pfarrer in Glarus. 1678—80.

Ulrich *Tschudi*, Dr. theol., Sextar und Pfarrer in Glarus. 1681—87.

Joh. Jakob *Gartner*, v. Schänis, Pfarrer in Näfels, 1687—1701.

Joh. Heinr. *Gallati*, Lic. theol., Kammerer u. Pfarrer in Glarus. 1701—14.

Jakob Franz *Müller*, von Näfels, Dr. theol., Notarius Apostolicus, Pfarrer zu Glarus, 1714—25.

Joh. Jakob *Boss*, von Oberurnen, Pfarrer in Näfels, 1725—53.

Jakob Franz *Feldmann*, von Näfels, Propst des Kollegiatstiftes Bischofszell, Sextar und Pfarrer in Glarus, 1753—85.

Rudolf *Guggenbühl*, von Rapperswil, Pfarrer in Näfels, 1785—1815.

Klemens *Etter*, von Menzingen, Pfarrer in Glarus, 1815—23.

Nach dem Tode des Letztern wurde für Glarus kein Kommissar mehr ernannt. Der Kommissar der March ist seither auch solcher für Glarus. Alle Vierteljahre fanden Konferenzen im Sextariatsbezirk Glarus, alle Jahre Versammlungen des gesamten Kapitels Zürich-Rapperswil statt. Der Dekan nahm alle 2 Jahre eine Pfarrvisitation vor und von Zeit zu Zeit erschienen von Konstanz der Weihbischof oder der Generalvikar zur Visitation. Als Resultat derselben erliessen diese ausführliche Rezesse über Wandel und Amtsverrichtungen der Geistlichen, Einrichtungen der Kirchen u. s. w.“ Korref. v. Prof. Dr. Mayer.

Im zweiten Jahrzehnt des vorigen (19.) Jahrhunderts sollte dieses seit Jahrhunderten bestandene Verhältnis gelöst werden. Das Bistum Konstanz wurde damals von zwei Männern verwaltet, welche in Rom und bei dem damals in Luzern residierenden Nuntius, ihrer freiern Richtung wegen nicht personae gratae waren; es waren das der geistreiche, feingebildete Bischof Karl Theodor von Dalberg¹⁾ und sein Generalvikar, der edle und wahrhaft fromme Ignaz Heinrich von Wessenberg²⁾. Sie ihres Amtes zu entsetzen, fehlte absolut jeder Grund; dagegen fand der Nuntius, ein gewandter Diplomat, Wege, um sie ihres Einflusses zu berauben. Zu diesem Zwecke brachte er in Vorschlag, dass die bisher zum Konstanzer Bistum gehörigen Schweizerkantone von demselben losgelöst werden sollten. Um dieses Vorhaben beliebt zu machen, wurde den Regierungen der katholischen Kantone vorgestellt, dass, wie die Schweiz in politischen Dingen vom Ausland unabhängig sei, so sollten ihre Gebiete auch in kirchlicher Beziehung nicht von einem nicht-schweizerischen Bischofssitz abhangen. Man redete sogar eine Zeit lang sehr verführerisch von einem schweizerischen Nationalbistum³⁾ und verbarg damit, dass bei Gelegenheit der Loslösung von Konstanz und direkter Unterstellung von Rom bisher besessene Freiheiten und Rechte eingebüsst wurden. Mehrere Stände, wie Luzern, Zug und vor allem Aargau widersetzten sich anfänglich dem Plane des Nuntius. Durch verschiedene Listen³⁾ wurde dieser Widerstand überwunden und 1814 die bisher mit Konstanz verbundenen Gebiete von diesem losgelöst, zunächst durch einen apostolischen Generalvikar — Göldlin von Tiefenau, Propst von Beromünster — verwaltet, nach dessen Tod provisorisch mit Chur verbunden. Glarus wie die Urkantone waren von Anfang an bereitwillig auf die Pläne und Wünsche des Nuntius eingegangen. Sie blieben dann auch, als 1828 das Bistum Basel wieder erstand und Zug und Luzern diesem sich

¹⁾ Dändliker, Schweizer-Geschichte III, 484. 571.

²⁾ Er ist Verfasser des trutzig-fröhlichen Osterliedes: Seele dein Heiland ist frei von den Banden. S. Hagenbach, Kirchengeschichte VII, 603f.

³⁾ Dr. Ludwig Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen, pag. 36 ff.

anschlossen, mit dem Bistum Chur verbunden. Dagegen erhielt dieses Verhältnis schon 1838 einen jähnen Abbruch.

Im Jahr 1835 hatte die gemeine Landsgemeinde beschlossen, die Fahrtsfeier wieder, wie früher d. h. bis 1656, gemeinsam zu feiern. Mit Berufung auf das Tridentinum verbot aber der Bischof von Chur den glarnerischen Geistlichen, an der Fahrtsfeier von 1836, bei welcher zum ersten Mal wieder ein reformierter Geistlicher (Dekan Balthasar Marti von Ennenda) die Festpredigt halten sollte, teilzunehmen. Dem bischöflichen Befehl gemäss blieben auch in der Tat sämtliche katholische Geistliche der Feier fern und nur ein Kapuziner von Näfels konnte wenigstens für das übliche Hochamt gewonnen werden. Durch dieses Vorgehen geärgert, beschloss die gemeine Landsgemeinde des Jahres 1836 mit umso grösserer Entschiedenheit Aufhebung der Verträge von 1683 und der durch diese geschaffenen Regimentsteilung. Ebenso beschloss die Landsgemeinde, die Geistlichen sollten gleich den übrigen Landleuten den Bürgereid schwören. Mit Ausnahme eines Kaplan Rud. Stähli erklärten aber sämtliche katholische Geistliche des Kantons, sie könnten den Eid nur mit der Einschränkung „der Religion und den Rechten der katholischen Kirche unbeschadet“ schwören und da man eine solche Einschränkung nicht entgegennehmen wollte, lehnten sie die Aufforderung zur Eidesleistung entschieden ab¹⁾.

¹⁾ „Bei der Eidverweigerung kommt insbesondere die Strafprozessordnung vom 29. Mai 1836 in Betracht. § 89 derselben lautete: Von dieser Verpflichtung (nämlich der Zeugenaussage) sind ferner befreit die katholischen Geistlichen bezüglich des in der Beichte ihnen anvertrauten Geheimnisses. Sollten indes die Ausführung oder die Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können, so sind sie zur Anzeige verpflichtet.“

„Damit wurde von den Geistlichen gefordert, dass sie unter Umständen Angaben, die sie in der Beichte vernommen, zur Anzeige bringen. Würde z. B. jemand beichten, er habe einem andern Gift geliefert und wisse, dass dieser damit eine bestimmte Person töten wolle, so müsste der Beichtvater davon den Behörden Mitteilung machen. Nun ist das Beichtgeheimnis nach der Lehre und den Gesetzen der katholischen Kirche ein absolutes. Der Beichtvater darf unter keinen Umständen etwas aussagen, was er in der Beichte vernommen hat. Auch dann darf er es nicht tun, wenn er selbst oder andere im Unterlassungsfalle den grössten Schaden leiden würden. Der Eid, welcher von den Geistlichen gefordert wurde, hätte sich nun auch auf

Ebenso blieben sie auch 1838, da wieder ein reformierter Geistlicher den Fahrtsgottesdienst halten sollte, neuerdings von der gemeinsamen Fahrtsfeier fern. Dadurch empört, beschloss der Rat, von Stund an die Verbindung mit dem „bischoflichen Administrator“, J. G. Bossi in Chur, abzubrechen und demzufolge wurde demselben jede Einmischung in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Glarus untersagt; gleichzeitig wurde „allen geistlichen und weltlichen Angehörigen und Einwohnern unsers Landes bei schwerer Verantwortlichkeit verboten, von genanntem Herrn Bossi hiefür irgendwelche amtliche Mitteilungen anzunehmen, zu verbreiten oder auf irgend eine Weise bekannt zu machen.“¹⁾ Ebenso wurden die renitenten Geistlichen — Marianus Ferdinand Tschudi, Pfarrer von Glarus, Etzinger, Pfarrer von Linthal, Franz Xaver Reithaar und Pfarrer Jost Fridolin Fischli, Kaplan von Näfels — dem Kriminalgericht überwiesen und dieses erklärte alle vier Eingeklagten ihrer hiesigen Pfründen entsetzt; die Nichtkantonsbürger Etzinger und Reithaar wurden überdies für 4, resp. 8 Jahre, sofort aus dem Lande verwiesen, dem Pfarrer Tschudi aber für 10 und Kaplan Fischli für 8 Jahre die Ausübung pfarramtlicher und priesterlicher Verrichtungen in hiesigem Kanton untersagt.

Da nach kanonischem Rechte Staatsbehörden das kirchliche Amt „weder verleihen noch entziehen“ können, blieben die durch diese Urteilssprüche vakant gewordenen Pfründen unbesetzt, bis sie entweder durch Tod oder freiwillige Resignation erledigt

den erwähnten § 89 der Strafprozeßordnung bezogen. Die Geistlichen hätten sich eidlich verpflichtet, das Beichtgeheimnis zu verletzen. Sie konnten also den Eid ohne schwere Belastung des Gewissens nicht leisten. Später wurde die Strafprozeßordnung geändert und auch der Eid nicht mehr urgirt.“ Korreferat v. Prof. Dr. Mayer. Es ist wohl zuzugeben, dass die durch Vorstehendes gegebene Rechtfertigung der Eidverweigerung keineswegs unbegründet ist und dürfte die glarnerische Regierung in ihrem Eifer zu weit gegangen sein. Anderseits musste die schroffe Ablehnung der gemeinsamen Fahrtsfeier und das inquisitorische Vorgehen von Pfarrer Tschudi gegen Kinder, die an der gemeinsamen Fahrtsfeier sich beteiligt hatten, als Provokation gelten, die erbitterte und dadurch eine Verständigung über die Frage des Priestereides erschwerte.

¹⁾ „Publikation zu verlesen Sonntags, den 22. April 1838.“

wurden. Sie wurden in dieser bösen — nicht kaiser-, aber priesterlosen — Zeit „durch die Väter Kapuziner ersetzt“, die dadurch in dieser kritischen Zeit um Kirche und Volk sich verdient machten¹⁾). Im Hauptort Glarus dauerte dieses Interregnum, d. h. die Zeit, bis wieder ein rechtmässig gewählter Pfarrer sein Amt antreten konnte, sogar 17 Jahre, bis zu dem 1855 erfolgten Tode von Pfarrer Mar. Tschudi. Hat sonach im Kanton Glarus die katholische Kirche schon in den 1830er Jahren ihren Kulturmampf bestanden, den die Kirchen anderer Kantone erst in den 1870er Jahren durchkämpften, so blieb sie 1870 meines Wissens von tiefer gehenden Differenzen, die an andern Orten zur Gründung christkatholischer Gemeinden führten, verschont. Wohl erschienen auch in den glarnerischen Blättern einige scharfe Artikel gegen Syllabus und Unfehlbarkeitsdogma — aber ohne nachhaltige Wirkung.

Was aber den 1838 erfolgten Abbruch der offiziellen Verbindung mit dem Bistum Chur betrifft, fanden bereits 1842 und noch entschiedener 1844 und 1848 Versuche statt, um aufs Neue eine offizielle Verbindung der glarnerischen Gemeinden mit dem Bischof von Chur herzustellen. Dieselben führten aber zu keinem positiven Resultat²⁾). Erst 1857 (7. Sept.) erzielten die zwischen Vertretern der glarnerischen Regierung (Standeskommission) und des Bischofs von Chur wieder erneuerten Unterhandlungen ein besseres Resultat, indem eine Uebereinkunft getroffen wurde, welche bestimmte: Die Angehörigen des Kantons Glarus katholischer Konfession werden wiederum unter die kirchliche Oberleitung des bischöflichen Stuhles von Chur gestellt; immerhin sollte auch diese am 24. November 1857 vom dreifachen Landrat und am 5. Dezember gleichen Jahres vom

¹⁾ Ich denke, dass die Erinnerung an die Dienste, welche die Kapuziner damals den Gemeinden leisteten, mit dazu half, dass 1842 die von Dr. N. Tschudi beantragte Aufhebung des Klosters und ebenso 1875 das von demselben beantragte Verbot für Erteilung von Unterricht von Landrat und Landsgemeinde abgelehnt wurden.

²⁾ Als 1848 nach 12jährigem Unterbruch der Bischof von Chur zum ersten Mal wieder zur Firmierung nach Glarus kam, fand man noch für nötig, öffentlich zu erklären, er tue das nicht als Landesbischof, jeder andere Bischof wäre dazu ebenso kompetent.

Bischof von Chur ratifizierte Uebereinkunft vorerst nur provisorischen Charakter haben, d. h. die Katholiken von Glarus sind nicht förmlich dem Bistum Chur einverleibt, sondern stehen unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhl; der Bischof von Chur ist nur „provisorischer Administrator“. Dieses Provisorium dauert nun aber schon 53 Jahre, ohne dass die Kirche oder die katholischen Gemeinden oder die einzelnen Katholiken darüber Schaden gelitten hätten. In allen kirchlichen Fragen, die einer bischöflichen Entscheidung bedürfen, wenden sich die glarnerischen Geistlichen an den Bischof von Chur als ihren Oberhirten, der im Namen des Papstes ihnen auch seine Weisungen zukommen lässt; ebenso kommt er zur Firmelung oder zur Weihe neuer Kirchen ins Land, von den glarnerischen Gemeinden mit Glockengeläute und z. T. auch mit Kanonendonner als ihr Bischof begrüßt. Immerhin sind heute wie mit Uri und Unterwalden, so auch mit Glarus Unterhandlungen eingeleitet, um definitiven Anschluss an das Bistum Chur auf Grundlage der Gleichberechtigung herbeizuführen.

Wir haben aber damit bereits die uns gesetzte Zeitgrenze, die Schwelle des 20. Jahrhunderts, überschritten und kehren deshalb schleunigst ins 19. Jahrhundert zurück. Am 11. Mai 1873 hat die Landsgemeinde ein die kirchlichen Verhältnisse betreffendes Gesetz angenommen, das einen Protest des Churer Bischofs veranlasste. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Landsbuch II, pag. 658) unterwirft die Geistlichen beider Konfessionen der Wiederwahl durch die Gemeinde („die anzustellenden Geistlichen beider Konfessionen werden von den Kirchgemeinden auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt“). Damit sprach die Landsgemeinde den Kirchgemeinden ein Recht zu, welches dieselben in früheren Jahren stets für sich in Anspruch genommen hatten. So nehmen im Kapellenbrief von Nafels vom 30. Mai 1413 die Landleute von Glarus für sich das Recht in Anspruch, die Pfründ zu leihen, welchem Priester sie wollen, es sei für lange oder kurze Zeit, „es si ze besetzen oder ze entsetzen.“¹⁾ Ebenso dürfte bekannt sein, dass der berühmte Gelehrte Loretti

¹⁾) Urkundenbuch des Kantons Glarus III, pag. 13 (Histor. Jahrb. XXVII).

oder Glareanus deshalb nicht Priester werden wollte, weil es ihm widerstrebte, jährlich gleich einem Ziegenhirten um sein Amt anhalten zu müssen. Dagegen hat das Tridentinum diese Praxis der Wiederwahl oder Entsetzung als einen sträflichen Missbrauch und Eingriff in die bischöflichen Rechte verurteilt. Wohl möge den Obrigkeitene oder den Gemeinden das Recht zugestanden werden, dass sie einen Geistlichen wählen oder vielmehr nach der Terminologie des kanonischen Rechtes dem Bischof einen tauglichen Mann zur Wahl präsentieren¹⁾; und den Gemeinden des Kantons Glarus hatte durch Bulle vom 27. Dezember 1512²⁾ Papst Julius II dieses Präsentationsrecht für alle Benefizien ihres Gebietes zugesprochen (das Gleiche tat er auch für Uri, Schwyz und Unterwalden). Dagegen bestritt die Kirche je und je das Recht der Wiederwahl und auch Bischof Nikolaus Franziskus von Chur erhob gegen das Gesetz vom 11. Mai 1873 Einsprache, aber natürlich mit demselben Erfolg, mit dem der Bischof von Basel gegen ähnliche Gesetze von Aargau und Baselland (1871), sowie Solothurn (1872) Einsprache erhoben hatte. Natürlich ist es Sache der Gemeinden, ob sie von dem ihnen zugesprochenen Recht der Wiederwahl resp. Nichtwiederwahl faktisch Gebrauch machen wollen oder, durch die Weisung des Bischofs resp. die Bestimmung des Tridentinums gebunden, die Wiederwahl nur als Formsache abtun.

Fügen wir noch bei, dass seit 1866 die katholischen Gemeinden des Kantons auch einen kantonalen Kirchenrat besitzen, in welchen nach den Bestimmungen von 1878 Nafels 5,

¹⁾ G. Mayer, a. a. O. II, pag. 91: „Dazu (zu den Rechten der Kirchenpatrone, in unserm Falle der Gemeinde) gehört insbesondere die Berechtigung, für die erledigte Pfründe dem Bischofe eine geeignete Persönlichkeit zu präsentieren. Wenn diese die erforderlichen kanonischen Eigenschaften hat, so darf der Bischof sie nicht zurückweisen.“ Infolgedessen hiess präsentieren so viel als wählen.

²⁾ Die im Landesarchiv noch erhaltene Urkunde bestätigt „consulibus et universitati oppidi Glaronae“ auf ihr Ansuchen die nach ihrer Behauptung seit unvordenklichen Zeiten bestehende Gewohnheit, für die Pfründen in der Stadt Glarus, Diözese Konstanz, Provinz Mainz, und auch die andern Pfarr-eien und kirchlichen Aemter die tauglichen Personen „nominare seu praesentare“.

Glarus und Oberurnen je 2 und Linthal und Netstal je ein Mitglied wählen.

Indem wir der vorausgehenden Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten noch Einiges über die einzelnen Gemeinden und deren Geistlichkeit beifügen, erinnern wir uns, wie durch den Landesvertrag von 1532¹⁾ die Kirchen von Näfels und Linthal ausschliesslich für den katholischen Kultus, diejenigen von Glarus und Schwanden für gemeinsamen Gebrauch durch beide Religionsparteien bestimmt wurden.

Für Näfels traf es sich günstig, dass die 1389 als Denkmal für den siegreichen Kampf vom 9. April 1388 gestiftete Kapelle 1523 einen Um- oder noch wahrscheinlicher Neubau erfahren hatte (Val. Tschudi meldet § 4 kurz und gut: „Diss jars ward die cappel zuo Näfels gebuwen“). Als laut Abkommen vom Dreikönigstag 1532 die bisherige Kirchhöri Mollis in eine katholische Gemeinde, deren Gottesdienst in Näfels statthatte, und eine reformierte, welche die bisherige Pfarrkirche in Mollis für sich in Anspruch nahm, sich trennte, konnte die neuerbaute Kapelle als Gotteshaus für die dem „alten Glauben“ treu verbliebenen Bewohner von Näfels und Oberurnen dienen. Sie erhielt am 2. Oktober 1534 die bischöfliche Konsekration²⁾ und wurde dadurch, wie ich denke, zur Pfarrkirche der neu

¹⁾ Histor. Jahrb. XXXV. pag. 3.

²⁾ P. Justus Landolt. „Auf die erste Zentenariumsfeier der Kirche von Näfels“, pag. 18. Ueber die Führer der damaligen Gemeinde Näfels erzählt P. Landolt a. a. O. pag. 17: „Auch unsere Mutterkirche Mollis trat, nachdem sie den Anfechtungen lange widerstanden, endlich im Jahr 1530 zu den Neuerungen über. Hiemit war denn auch die Lostrennung von ihr für die Filiale Näfels-Oberurnen eine gebotene Sache. Denn diese beiden Gemeinden hatten das unschätzbare Glück, im heiligen katholischen Glauben bewahrt zu bleiben. Näfels hatte eine Hauptstütze an dem rühmlichst bekannten Fridolin Dolder, gewesener Landvogt im Aargau. Er arbeitete für die heilige Kirche nicht bloss bei den einzelnen Familien in seiner neuen Heimatgemeinde; er trat auch als einer der Hauptredner für die Erhaltung des katholischen Glaubens an der denkwürdigen Landsgemeinde zu Mitlödi den 15. März 1528 auf. Als vorzügliche Eiferer für den wahren Glauben erwiesen sich in Näfels neben Dolder Matthäus Landolt und Kaspar Landolt. Der Letztere, „der Lange“ genannt, nahm sich hauptsächlich der schwer bedrängten fünf Orte an; er brachte ihnen Lebensmittel mit Todesgefahr. Den lobwürdigsten Eifer

konstruierten Kirchgemeinde erhoben. „Dagegen fehlte,“ wie P. Justus Landolt meldet, „noch ein geweihter Friedhof, weshalb noch viele Leichen, gross und klein, auf den noch immer geweihten Friedhof nach Mollis zur Beerdigung getragen wurden.“

1592 erbaute sich *Oberurnen* eine eigene Kapelle, wofür ihr „von der Oberkeit auch ein Urkund ausgewürckt wurde, um eine Beysteuer bey den Lobl. Cathol. Orten einzusammeln.“¹⁾ In derselben hatten der Pfarrer und Kaplan von Nafels wöchentlich zweimal Messe zu lesen. Durch ein grossartiges Geschenk wurde dann 1708 die Kapelle von Oberurnen in den Stand gesetzt, einen eigenen Kaplan anzustellen. Wie die bezügliche Urkunde vom 23. Mai 1708 berichtet, bestimmte „Hr. Jost Brendle, Brigadier und Obrist, zu Einpflanzung einer ewigen heiligen Mess zu Oberurnen in der Kapell der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, eine Viertelstundt von des Orths Pfarrkirchen zu Nefels gelegen, laut dessen hierüber gerichtlich ausgefelter so genannter Eidturkund d. d. 31. Januar 1707 mit Einwilligung und Genehmhaltung einer ganzen Ehrsamen gemeindt zu gedachtem Nefels und auch der Hrn. Capellgenossen zu Oberurnen Ergedachter Herr Oberist herzu schiessen und zu bezahlen versprochen 4361 gut Gulden.“ Aus den Erträgnissen dieses Kapitals sollte ein eigener Kaplan besoldet werden, der wöchentlich drei Messen dem „Hrn. Oberist als primario fundatori und den Seinigen, wie auch dessen künftiger Posteritet und zwei den Herren Capellgenossen von Oberurnen zu deren allerseits Leibs- und Seelen-Wohlfahrt zu applicieren“ hatte. Zwei weitere Messen mochte er „ihm selbst oder wem er sonst wollte, ap-

für die heilige Sache bekundeten auch Rudolf *Gallati* und Heinrich *Arzthuser*. *Oberurnen*, das nach mündlicher Ueberlieferung im heiligen katholischen Glauben noch fester blieb als Nafels, hat diese Festigkeit und Glaubenstreue vorzüglich den Bemühungen Ulrich *Stuckis* zu verdanken. Ein Mann von tiefer Religiosität und seltener Ueberzeugungskraft, arbeitete er Tag und Nacht für Erhaltung des kostlichsten Glaubensgutes, und sämtliche noch lebenden Oberurner Geschlechter schlossen sich freudigst an ihn an. Auch auf Nafels übte diese Glaubenstreue einen höchst wohltätigen Einfluss. Darum blieb das Andenken Ulrich Stuckis ewig ruhmvoll in beiden Gemeinden.“

¹⁾ Heinr. Tschudi, Glarner Chronik, pag. 520. Im Pfarrarchiv zu Oberurnen findet sich auch noch das Verzeichnis der damals eingesammelten Gaben.

plicieren.“ Dafür sollte ihm für jede Woche 3 fl. 9 bauen gegeben werden. Die Collatur betreffend, sollte der Kaplan das eine Mal vom Hrn. Oberst¹⁾), das andere Mal von den Herren Kapellgenossen gewählt werden. Dieses alternative Wahlrecht sowie die zwei zu ihren Gunsten gelesenen Messen wurden den Kapellgenossen zugestanden, weil sie mit grossen Unkosten allbereits ein Pfrundhaus erbaut. Die Rechte und Pflichten der Pfarrkirche von Näfels „bleiben vorderhand dieselben, bis es die Mittel gestatten werden, sich von der Mutterkirche auszukaufen.“

Das Letztere, der Auskauf von Näfels und die Erhebung zur selbständigen Gemeinde, liess noch mehr denn 150 Jahre auf sich warten; 1867 wurde statt der bisherigen Kapelle die jetzige Kirche erbaut, am 2. Februar 1868 eingsegnet und am 30. Oktober 1872 zur Ehre von St. Georg eingeweiht. Gleichzeitig wurde Oberurnen zur selbständigen Kirchgemeinde erhoben.

Ihre Muttergemeinde *Näfels* hatte sich schon 70 Jahre vorher seine jetzige stattliche Kirche erbaut, die am 16. Juli 1781 durch den Weihbischof, Wilh. Jos. Leopold von Baden, „in der Ehre der heiligen Maria, Fridolin und Hilarius“ ihre Weihe erhalten. Die vorher schon erwähnte Kaplanei war 1642 gestiftet worden. Von Geistlichen der Gemeinde Näfels haben wir bereits bei früheren Anlässen erwähnt Pfarrer Hans Grass, der um 1540 von Näfels aus einen Versuch machte, in Schwanden Messe zu lesen²⁾), und Pfarrer Joh. Jak. Gartner, der 1695 in der damaligen konfessionellen Polemik sich hervortat³⁾). Durch die von Minister Stapfer 1799 erhobene Enquête lernen wir kennen Jos. Rudolf Guggenbuohl, bischöfl. Kommissär und Kapitels-Vizesextar von Rapperswil, „welcher 4 Jahre zu Rapperswyl, 2 Jahr zu Pfäffers, 1 zu Augsburg, 1 zu Luzern, 2 zu Fischingen und 2 Jahr zu Konstanz gestudiert, wegen vielen Pfarrgeschäften keinen besondern Lieblingsstudien sich widmen kann und bereith 7 Jahre auf der Pfrund Naefels, vorher 3 Jahre Pfarrei versehen im vordern Wäggithal, Frühmesser zu Wangen, zuerst aber Vicari

¹⁾ In der Folge ging das Patronatsrecht an die Familie Bachmann über.

²⁾ Histor. Jahrb. XXXV, pag. 6.

³⁾ Histor. Jahrb. XXXV, pag. 39.

in Busskirch“ war. Als Kaplan steht ihm zur Seite Jakob Clemens Röllin, von Menzigen, Zug, der „die untern Schulen durch drei Jahr zu Sitten besuchte, dann während 2 Jahren Philosophie in Solothurn und 4 Jahre Theologie in Luzern studiert hat“ und nun ausser seinen kirchlichen Funktionen täglich 4 Stunden Unterricht in der lateinischen Schule zu erteilen hat. In Oberurnen amtete 1799 Leonz Noser, der „alle seine Studien bis zur Theologie in Mailand absolvierte, diese aber auf der Universität zu Pavia in der Lombardei während der Zeit von 9 Jahren.“

Für 1838 lernten wir vorhin als Pfarrer von Näfels kennen Fr. Xaver Reithaar und als Kaplan Jost Frid. Fischli. Der erstere gab seine Resignation als Pfarrer von Näfels ein und hätte dadurch für Näfels die definitive Wiederbesetzung der Pfarrstelle ermöglicht. Trotzdem erfolgte erst 1847 die Wahl eines Pfarrers, indem 1838—47 die Pastoration durch das Kloster in Näfels besorgt wurde. Seit 1847 amteten als Pfarrer in Näfels:

1847—57 Joh. Blumenthal, von Rodels, Domleschg, geb. 1810 (gest. 1861 als Pfarrer von Glarus).

1857—77 J. M. Holdener, v. Schwyz, geb. 1828, gest. 20. Nov. 1877. Seit 1878 Meinrad Schönbächler, von Willerzell, Einsiedeln, geboren 1843, Sextar und seit 1909 Canonicus.

Als Kapläne von Näfels amteten (laut Mitteilung von Herrn Pfarrer Schönbächler):

1838—40 Jost Fridolin Fischli, von Näfels.

1840—54 Werner Kälin, von Einsiedeln.

1854—56 Josef Isenegger, von Luzern.

1856—57 Karl Dominik Heinzer, von Muottathal.

1857—59 Severin Pfister, von Tuggen, Schwyz.

1860—64 Jos. Biscuolm, von Brienz, Graubünden.

1864—65 Karl Kälin, von Einsiedeln, gest. Februar 1865.

1865—71 Meinrad Dominik Kälin, von Einsiedeln, bisher Kaplan in Rothenturm, geb. 1839, kam 1871 als Pfarrer nach Linthal.

1871—78 Meinr. Schönbächler, seit 1878 Pfarrer von Näfels.

1879—81 Melchior Schulbert, von Muottathal.

1882—91 Victor Dittli, von Altorf.

Seit 1891 Alois Fässler, von Unter-Yberg, Schwyz, geb. 1863.

Als Kapläne von Oberurnen¹⁾ amteten:

1838—41 Jos. Anton Kressig, von Vättis, später Kaplan in Bütschwil und Gossau, starb 1885 als Pfarrer v. Berg, St. Gallen.

1841—? Jos. Anton Kälin, von Einsiedeln, bisher Kapuziner.

1844—49 Alois Wild, v. Freienbach, kathol. Schulinspektor, starb als Pfarrer von Au, Kt. St. Gallen, auf dem Weg zu einem Kranken.

1849—50 Pet. Jos. Fässler, von Ingenbohl, Schwyz.

1850—60 J. P. Schrofer, v. Trümmis, Graubünden, geb. 1803. Er hatte mit der Gemeinde Oberurnen Anstände, starb 1873 als Pfarrer von Lissberg, Bern.

1860—61 Crist. Joh. Martin Alig, von Obersaxen, Graubünden, geb. 1836, nachher an verschiedenen Orten Kaplan, zurzeit Benefiziat im Johannistift in Zizers.

1861—68 Anton Wechsler, v. Willisau, Luzern, geb. 1802, gest. 1878 als Kaplan in Au, Aargau.

Als erster Pfarrer von Oberurnen amtete:

1869—1871 Albert Diethelm, v. Galgenen, geb. 1840. Von Oberurnen kam er Oktober 1871 als Pfarrer nach Dietikon, Zürich, wurde Dekan des Kapitels Zürich. Ihm folgten

1872—89 Joh. Georg Mayer, v. Balzers, geb. 1845, bisher Kaplan in Horgen, seit 1889 Professor am Priesterseminar Chur, Verfasser verschiedener historischer Arbeiten (die oben zitierte Gesch. der Einführung des Kapuzinerklosters Nafels; St. Luzi bei Chur; Leben und Schriften des P. Moriz Hohenbaum van der Meer; das Stift Rheinau und die Reformation; das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz I und II; Gesch. des Bistums Chur I).

Seit 1889 Franz Dominik Schilter, geb. 1851, von Steinerberg, Schwyz, 1876 Professor am Kollegium Schwyz, 1882 bis 1884 am Kollegium Freiburg, 1884—89 Pfarrhelfer in Gersau.

¹⁾ Als erste Kapläne in Oberurnen amteten Heinrich Fridolin Freuler, von Glarus (1708—11) und Fridolin Boss von Oberurnen (geb. 1682, war 1745 schon fast blind, stand aber 1755 noch im Amt).

In Glarus, dem auch die Katholiken von Netstal, Ennenda und Mitlödi eingepfarrt waren, war und blieb die Kirche gemeinsame Kultusstätte beider Konfessionen, sie blieb es, obschon dann und wann über die Zeiteinteilung Reibereien entstanden¹⁾ und obschon nach dem Brand von Glarus von aussen, vor allem durch den bekannten Pat. Theodosius, die Versuchung nahegelegt worden, für jede Religionspartei ein besonderes Gotteshaus zu bauen, um für die verschiedenen Bedürfnisse beider Parteien in der ihnen geeignet scheinenden Form und zu der ihnen passenden Zeit sorgen zu können. Der Gedanke, dass man 3½ Jahrhunderte in dem gleichen Gotteshaus zusammen gewohnt und darum nicht in den Tagen der Trübsal auseinander gehen dürfe, siegte über die auf Trennung abzielenden Bestrebungen. Die Seelenzahl der gesamten katholischen Gemeinde, die Filiale Netstal inbegriffen, gibt 1799 die Beantwortung des Stapferschen Fragebogens auf 900 an. Für ihre Pastoration waren 1799 in Glarus ein Pfarrer und zwei Kapläne und in Netstal ein dort wohnender Kaplan tätig. An letzterm Ort war 1706 an Stelle der seinerzeit von Landammann Netstaler gestifteten Kapelle eine neue, grössere erbaut und am 10. Oktober 1708 durch den Konstanzer Generalvikar Konrad Ferdinand von Geist eingeweiht worden. 1876 wurde sie zur selbständigen Pfarrkirche erhoben.

Als Pfarrer von Glarus lernten wir bei früheren Gelegenheiten kennen Heinrich Schuler²⁾, der in den 1540er Jahren als Messpriester von Glarus amtete, dabei mit Meister Agricola in Fehden kam und denen von Schwanden versuchsweise einigemale Messe las. 1799 amtete als Pfarrer von Glarus Franz Michael Weber, von Zug, der an Minister Stapfer einen überaus ausführlichen Bericht³⁾ über seinen Pfarrdienst eingesandt hat,

¹⁾ Zu deren Vermeidung wurde schon 1564 bei Anlass des betreffend Schwanden stipulierten Abkommens (Histor. Jahrb. XXXV, pag. 19) vertraglich festgesetzt: In der Kirche zu Glarus halten die Katholiken an Sonn- und Festtagen zuerst Gottesdienst, der im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr beendet sein soll.

²⁾ S. o. pag. 14 und Histor. Jahrb. XXXV, pag. 6. 15.

³⁾ Histor. Jahrb. XXX, pag. 40—47.

was auch nicht zu verwundern ist, da er nach diesem seinem Bericht 18 Jahre „gestudiert“ hat¹⁾), nämlich 7 Jahr in Zug, 2 in Luzern, 7 in Solothurn und 2 in Freiburg im Uechtland. Sein erster Kaplan, Christian Zey von Ragatz, hat wenigstens 11 Jahre studiert (6 zu Pfefers, 3 zu Solothurn und 2 zu Augsburg), der zweite Kaplan, Jo. Jos. Franz Krieg von Schübelbach, und der zweite Frühmesser von Netstal, Aloysius Zeuger von Lachen, je 10 Jahre.

In den 1830er Jahren spielte eine bedeutsame, für seine eigenen Partei- und Glaubensgenossen unheilvolle Rolle Pfarrer Marianus Ferdinand *Tschudi*, Haupt und Wortführer der intransigenten Partei²⁾), den deshalb (s. o. pag. 19) auch 1838 die härteste Strafe — 10 Jahre Ausschluss von allen priesterlichen und pfarramtlichen Funktionen — traf. Da er nicht wie Reithaar in Näfels freiwillig auf seine Pfarrstelle in Glarus verzichtete, musste bis zu seinem Tode 1855 die Pfarrstelle von Glarus lediglich durch Verweser besorgt werden. 1855 folgte dann als erster Pfarrer nach dem Interregnum Jos. *Isenegger*, von Hochdorf, Luzern, 1857 Joh. *Blumenthal*, früher in Näfels (s. o.); 1862—63 amtet wieder als Pfarrverweser Leopold Kappeler,

¹⁾ Sein Kollege, Pfarrer Anton Wilhelm von Reichenburg, fällt allerdings über Pfarrer M. Weber trotz dessen vielen Studienjahren kein schmeichelhaftes Urteil: „Vor 12 Jahren war er noch Pfarrer im vordern Weggital. Dort trieb er in Benedizierung des kranken Viehes die skandalösesten Possen. Er gab den Leuten mit einigen Worten beschriebene Zettelchen, die sie dem kranken Vieh zu fressen geben mussten, wenn er sich nicht selbst die Mühe nahm, zum kranken Vieh zu gehen.“ Histor. Jahrb. XXX, pag. 6.

²⁾ Er starb 63 Jahre alt am 22. Juli 1855 auf einer Wallfahrtsreise nach Mariazell (Tyrol). Prof. Dr. G. Mayer hat ihm an der Frühjahrs-Hauptversammlung des katholischen Volksvereins Glarus einen seither gedruckten Vortrag gewidmet. Ausser seiner Ueberzeugungstreue und unbeugsamen Willenskraft röhmt er ihm grosse Wohltätigkeit nach: „Armen Kranken gab er Kleidungsstücke vom eigenen Leibe weg. Vielen Armen stellte er Anweisungen aus an einen Bäcker für 5 Pfund Brod. Die bezüglichen Beträge wurden ins Brodbüchlein eingetragen und da dies häufig vorkam, so glaubte seine Familie einschreiten zu müssen und gab dem Bäcker Weisung, ohne ihre Erlaubnis niemandem mehr Brod auf Rechnung des Pfarrers zu geben. Arme Kinder erhalten im Pfarrhause Suppe und Brot, ebenso Christenlehrkinder, welche eine halbe Stunde weit herkamen“ (a. a. O., pag. 4 f).

Kapuziner; 1863—65 als Pfarrer Dr. Franz Seraph *Schmeizel*, von Straubing, Bayern, geb. 1830; 1865—66 ist Pfarrverweser Pater Anastasius von Arth (später Provinzial). 1866—69 amtete als Pfarrer von Glarus Franz *Rampa* (geb. 1832), von Puschlav, später Bischof von Chur, 1870 bis zu seinem Tode (20. April 1903) Josef Balthasar *Reichmuth* (geb. 1837).

Als Oberkaplan hatte 1838 und schon seit 1823 geamtet J. R. Stähli (geb. 1791). Er war der einzige Weltgeistliche gewesen, der 1836 der Aufforderung der Obrigkeit gehorcht und den Bürgereid geleistet hatte. Allerdings wurde er dann sofort nach Chur zitiert und zur Zurücknahme des getanen Eides aufgefordert. Die glarnerische Obrigkeit erklärte aber den getanen Eid als geleistet und für Stähli als verbindlich, und so blieb Stähli von der gegen seine Kollegen eingeleiteten Klage und Verurteilung ledig und bis zu seinem Tode im Amt. 1864—67 folgte ihm Joh. Anton Steinegger (geb. 1840) und 1867—1905 Heinr. Frid. Freuler (geb. 1831, gest. 3. Sept. 1905). Bis zum Brand von Glarus bestand, wie schon im 16. Jahrhundert¹⁾ und auch 1799 noch, die Stelle eines Unterkaplans. Als solcher amtete bis 1856 zugleich als Pfarrverweser von Linthal C. Tschudi, der ziemlich regelmässig alle Samstag Abend unser Grosstal durchwanderte und um seiner Kniehosen und anderer Sonderbarkeiten willen uns Grosstalbuben auffiel; 1856—57 folgte ihm Dominik Lüondt, von Sattel, Schwyz, Musiker, der deshalb als Organist nach Dissentis berufen wurde, und 1857—61 Ferdinand Räss, von Appenzell, der nach Amerika verreiste.

In Netstal amteten als Kapläne: 1836—39 Aloys Bruhin, 1840—47 Melchior Schwitter, von Nafels, später Pfarrer von Flawil, 1848—50 J. Müller, von Nafels (demissionierte), 1850—53 Beda Ithen, von Unter-Aegeri, 1855—67 Heinr. Frid. Freuler (geb. 1831), von Glarus (1867 als Kaplan nach Glarus berufen), 1867—69 Kaplan Jmfanger, 1870—71 Severin Schwitter, von Nafels (starb 8. April 1871 als Opfer seines Berufes an den schwarzen Blattern, angesteckt durch die internierten französischen Soldaten, die er, weil der französischen Sprache kundig, pastorierte). 1872—76 Jos. Leupi, von Wikon bei Reiden,

¹⁾ Histor. Jahrb. XXXV, pag. 19.

dato Direktor des Mädcheninstitutes von Wikon. Seit 1. Januar 1876 amtete Leupi als erster Pfarrer von Netstal, 1877 folgte ihm als solcher Beat Diethelm, von Galgenen (vorher kurze Zeit Pfarrverweser von Churwalden, starb an Lungenschwind-sucht 1898), seit Oktober 1898 Theodor Seiler, von Ritzingen (Wallis), geb. 1856, Kaplan in Mörel 1879—81, Pfarrer in Ulrichen 1881—93, Missionspfarrer in Oerlikon 1893—98.

Je mehr wir in Kap. IV unserer glarnerischen Kirchengeschichte („die konfessionellen Streitigkeiten“) über *Schwanden* und die seinetwegen mit den fünf Orten geführten Streitigkeiten zu erzählen hatten¹⁾), desto kürzer kann unser Bericht sein, wenn es sich darum handelt, die Geschichte von katholisch Schwanden bis 1900 zu erzählen. Bis 1862 bezahlte Schwanden an katholisch Glarus jährlich 81 Fr. an die Besoldung des Unterkaplans und erinnerte die in der reformierten Kirche von Schwanden aufbewahrte Kiste mit den alten Paramenten an die in den Verträgen von 1564 und 1594 niedergelegte Verpflichtung, auf erstes Verlangen die Kirche von Schwanden dem katholischen Kultus wieder zu öffnen und einen katholischen Priester zu besolden. 1862 schien diese Möglichkeit der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes so ferne, dass katholisch Glarus nach dem Brand von 1861 gerne bereit war, Schwanden gegen eine bescheidene Auskaufssumme (1500 Fr.) von jenen Vertragsbedingungen definitiv zu entlasten. Betrug doch nach der Volkszählung von 1850 die Zahl der in Schwanden wohnenden Katholiken nur 20 und auch auf Sool, in Haslen, Nitfurn und Luchsingen fanden sich nur erst 37 Katholiken. Aber bald sollte sich das Verhältnis ändern. Infolge Zuzug fremder Arbeiter fanden sich 1880 in Schwanden schon 158 und in den Gemeinden des Eschentagwens und Haslen weitere 91 Katholiken, 1888 aber war die Zahl der Katholiken in Schwanden auf 292, diejenigen von Nitfurn (23), Leuggelbach (10), Haslen (100) und Luchsingen (179) auf 312, zusammen auf 604 gestiegen. Infolgedessen fanden seit 1869 in Mitlödi für die Katholiken von Mitlödi und Schwanden katholische Gottesdienste statt; 1887

¹⁾ Histor. Jahrb. XXXV, pag. 5, 6, 13, 14, 18, 19.

aber konstituierte sich unter dem Präsidium von Pfarrer B. *Reichmuth* ein Verein von 7 Mitgliedern zum Zwecke der Gründung einer Missionsstation Schwanden. Die Katholiken von Mitlödi hätten die neue Kirche allerdings gerne in ihrer Mitte gehabt, anerboten dafür auch bedeutende Opfer und glaubten überdies, weil in Mitlödi die katholische Einwohnerschaft nicht bloss aus Niedergelassenen und Aufenthaltern, sondern altangestammten Geschlechtern bestehe, den Anspruch erheben zu dürfen, dass die neue Kirche in Mitlödi gebaut werden sollte. Mit Rücksicht auf dessen zentrale Lage entschied aber der gedachte Missionsverein zu gunsten von Schwanden. Mitlödi blieb deshalb bei der Mutterkirche von Glarus, dagegen wurden die Katholiken des Eschentagwens, von Hätzingen, Haslen, Sool und Schwändi, sowie des Sernftals nach Schwanden eingepfarrt. Am 12. August 1894 fand die Grundsteinlegung für die über der Dorfschaft Schwanden in prächtiger Lage zu erbauende Kirche statt, am 11. August des folgenden Jahres konnte auch bereits ihre Einweihung statthaben, am 26. Oktober 1902 die Glockenweihe folgen. Die Kosten des Kirchenbaues beliefen sich (ohne Bauplatz) auf 92,000 Fr.: das Geläute samt Glockenstuhl kostete weitere 12,095 Fr. Diese Kosten wurden zum grössten Teil durch freiwillige Beiträge und Kollekten des Pfarrers in der ganzen katholischen Schweiz bestritten, ca. $\frac{1}{5}$ der Kosten trug der „schweiz. Verein für inländische Mission“ bei. Eigentümer der Kirche war bis 1909 der 1894 gegründete katholische Kirchenbauverein Schwanden (Rechtsnachfolger des 1887 gegründeten Missionsvereins). Am 16. Oktober 1909 löste sich dieselbe aber auf und wurden Aktiven und Passiven, Rechte und Servituten nicht etwa an eine „Kirchgemeinde Schwanden“, sondern an den „Diözesan-Kultusverein Chur“ übertragen, der mithin Eigentümer von Kirche und Pfarrhaus Schwanden ist. Erster und gegenwärtiger Pfarrer von Schwanden ist Zeno Eigel, von Arth, Schwyz, geb. 1870.

Einen ähnlichen Gang wie in Schwanden nahmen die Dinge auch für katholisch *Linthal*, nur dass hier die Familie der Fischli durch alle Jahrhunderte hindurch dem väterlichen Glauben treu blieb und, gestützt durch den Vertrag und die ihn

garantierenden fünf Orte, ihre Kirche für den katholischen Kultus erhielt.¹⁾ Dagegen war es auch hier bis in die 1850er Jahre hinein ein überaus kleines Trüpplein, dem diese Aufgabe zufiel. So bestand 1799 die Gemeinde katholisch Linthal aus einzigen sieben Familien²⁾. Erst mit der Erbauung eines Kosthauses für Fabrikarbeiter in Rüti, resp. der Herbeiziehung fremder Familien und namentlich katholischer Kinder in der „Anstalt“ für die Fabriken der Firma Becker & Milt, begann sich ihre Zahl zu vermehren. 1880 zählte Linthal-Rüti doch bereits 447 Katholiken, 1900 waren es 490 und die Volkszählung von 1910 hatte ein noch stärkeres Anwachsen der katholischen Bevölkerung zu konstatieren (Linthal 471, Rüti 240). Schon 1876 wurde daher von katholisch Linthal für ihr altes Kirchlein die Erbauung eines neuen grössern Schiffes unternommen; in unserm 20. Jahrhundert aber genügte auch dieses nicht mehr, durfte die Gemeinde, d. h. vor allem ihr energischer Pfarrherr den Bau einer neuen, stolzen Pfarrkirche und eines ebenso stolzen Pfarrhofes wagen, so dass nun am Kirchenstock drüben nur noch ein einsamer Kirchturm von längst vergangenen Zeiten träumt und erzählt. Dagegen muss ich es unterlassen, meinerseits vom Bau und der Einweihung der neuen Kirche zu berichten, da ich damit die Grenzlinie dieser Kirchengeschichte (das Jahr 1900) wieder überschritte. Also noch einen Augenblick zurück in frühere Zeiten.

Die Kleinheit der Gemeinde brachte es mit sich, dass im 17. und 18. Jahrhundert der Posten eines „Messpriesters in Linthal“ kein begehrter war, dass man öfters mit minderwertigen Leuten sich zufrieden geben musste und öfters auch die Stelle längere Zeit unbesetzt blieb. Im 17. Jahrhundert (1630—45) wurde sie sogar mit Absicht 15 Jahre lang nicht wieder besetzt, um unterdessen die Mittel für dringend nötige Kirchenreparaturen zu sammeln. 1798 fand sich in Linthal ein Pfarrer *Keller*, der wegen seiner Lästerungen über die helvetischen Repräsentanten vom Kantonsgericht zu vierjähriger Deportation verurteilt wurde³⁾.

¹⁾ Kap. IV, Histor. Jahrb. XXXV, pag. 7 ff, 12 f.

²⁾ Histor. Jahrb. XXX, pag. 70.

³⁾ Histor. Jahrb. XXX, pag. 70.

Sein Nachfolger, Mich. Blas. *Brandenberger*, von Zug, der 1799 den Stapferschen Fragebogen zu beantworten hatte, gesteht in seiner Antwort, dass „Moral und Geschichte“ sein Lieblingsstudium seien, dass er aber gelehrtene Gesellschaften „noch nicht“ angehöre. In der kritischen Zeit der 1830er Jahre amtete, wie wir schon sahen, Pfarrer Joh. Etzinger, der 1838 durch Richterspruch für vier Jahre des Landes verwiesen wurde und bald darauf starb. Linthal wurde daraufhin längere Zeit, 1839 bis 1856, wie vorhin schon bemerkt wurde, von Glarus aus durch den dortigen Unterkaplan C. Tschudi besorgt. Ihm folgte 1858 Jos. Bücheler (geb. 1811), von Mogelsberg, St. Gallen, 1861 Thomas Bernrieder (geb. 1828), ein jovialer Kapuziner von Altötting, Bayern, 1866 Chrysost. Amrhyn (geb. 1832), von Oberkirch, Luzern, ebenfalls Kapuziner, 1867 Karl Benzinger (geb. 1845), von Einsiedeln (wurde als Pfarrer nach Reichenburg gewählt), 1871 Dominik Kälin (vorher Kaplan in Näfels, nun Pfarrer in Wäggithal) und seit 1882 Albert Oswald (geb. 1855), von Oberurnen.

XI. Das kirchliche Finanzwesen.

„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein,“ d. h. er hat nicht bloss sinnliche, materielle, sondern auch geistige Bedürfnisse, das ist wohl der Rechtstitel der christlichen Kirche, welche die Verwalterin nicht materieller, geistiger Güter sein will. Wo die Kirche das vergisst, wo sie auf Kosten der andern grosse Reichtümer „in toter Hand“ sammelt, oder wo Kirchenräte ihre ganze Sorgfalt der Wahrung finanzieller Interessen widmen und zur Beratung und gründlichen Besprechung sittlich-religiöser Fragen nur selten oder nie Zeit finden, da vergessen die Vertreter der Kirche ihre eigentliche Aufgabe. Wenn aber der Mensch nicht vom Brot allein lebt und die Sorge für nicht materielle Güter das Hauptanliegen der Kirche sein soll, so trifft allerdings das andere für sie auch zu, dass sie nicht bloss von geistigen Gütern lebt, sondern doch auch des Brotes, der materiellen Güter bedarf. Schon die Erbauung von Kirchen stellte an die Opferwilligkeit der Gemeinden grosse Anforde-

rungen, wie wir in Kap. V an etlichen Beispielen deutlich gesehen haben¹⁾). Neben einer grossen Zahl von Gemeinwerken, welche für das Rüsten und den Transport der Baumaterialien geleistet werden mussten, galt es den Kirchgenossen auch je nach ihrem Vermögen und da und dort fast über Vermögen, Baarbeiträge zu leisten, und auch die Unterstützung von Gläubengenossen in und ausser dem Kanton bis nach Neuenburg und Mühlhausen musste verschiedentlich in Anspruch genommen werden. Aber auch, wenn die Kirchen gebaut waren, galt es fortwährend für kirchliche Zwecke Opfer zu bringen. Nicht nur wollten die Kirchen selbst unterhalten sein und legten dadurch den Gemeinden je und je neue Lasten auf; es mussten auch für die Geistlichen Häuser (Pfarr- oder Pfrundhäuser) erstellt und für den Lebensunterhalt der Geistlichen selbst, für deren Besoldung gesorgt werden.

Dabei darf kaum gesagt werden, dass im Lande Glarus diese Besoldungen so hoch gestellt worden seien, dass durch übermässige Ansprüche der Geistlichen die Kirchgenossen zu sehr in Anspruch genommen wurden. Das Gegenteil ist wohl vielfach geschehen. So kann Pfarrer Frid. Brunner (1532—55 Pfarrer in Betschwanden) seinem Freunde Mykonius in Basel schreiben:²⁾ „Aus dem Kirchengut beziehe ich jährlich 52 Gulden³⁾; aber diese reichen zu den Bedürfnissen meiner Haushaltung nicht hin; meine Frau muss alles, was sie mit Handarbeit gewinnt, ins Haus verbrauchen, statt etwas fürs Alter vorzusparen. So bleibt mir im Alter, wenn ich für mein Amt keine Kraft mehr habe, nichts übrig als zu betteln. Es ist nicht lange seither, dass ein Pfarrer bei uns starb, der, als er lebte, zwar die Seinigen erhalten konnte, aber nach seinem Tode ist seine ganze Haushaltung gezwungen zu betteln. Die Oberkeit sorgt nicht für die Pfarrer.“ Und ähnliche Klagen werden auch im 17. Jahrhundert laut. Wenn die zürcherische Obrigkeit dortige Kandidaten der Theologie an glarnerische Gemeinden ab-

¹⁾ A. a. O. (histor. Jahrb. XXXV), pag. 57, 60, 62, 66, 69.

²⁾ Melch. Schuler, Geschichte des Landes Glarus, pag. 185.

³⁾ Fünfzig Jahre später — 1592 — soll der Pfarrer von Mollis einen Gehalt von 92 fl. erhalten haben.

gab¹⁾), so musste sie ihnen zugleich finanziell nachhelfen, weil das, was die glarnerischen Gemeinden ihnen gaben (geben konnten), nicht ausreichte²⁾.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts erfolgte dann allmählich eine wesentliche finanzielle Besserstellung der Geistlichen. Wie wir durch Joh. Hofmeisters Schriftchen über die „Einkommen der geistlichen Pfründen“ von Zürich, Glarus, Appenzell und Toggenburg erfahren, zeigen pro 1789 die Besoldungen der reformierten Geistlichen hiesigen Kantons folgenden Bestand: Glarus: Pfarrer 550 fl. nebst Haus, Garten und Wiesland (etwa vier Klafter Heu ertragend). Diakon 400 fl. nebst Haus, Garten und kleinem Höstetli.

Ennenda: 450 fl. nebst schönem Haus und Garten.

Mitlödi: 221 fl., nebst Haus und Garten, und 91 fl. für das Halten der Schule.

Schwanden: Pfarrer 282 fl.. nebst Haus, Garten, Gut (40 fl.) und 4 Klafter Holz. Diakon 280 fl. nebst Haus und Garten.

Luchsingen: 194 fl. nebst Haus, Garten und Höstetli (2½ Klafter Heu und Emd) und Holz.

Betschwanden: 308 fl. 10 Batzen nebst Haus, Garten, schöner Wiese und Holz.

Linthal: 308 fl. 10 Batzen nebst Haus, Garten, Wiese für eine Kuh, Winterung und schönem Obstwachs und Holz genug.

Elm: 316 fl. nebst Haus und Garten, aber schlecht; eine Wiese (Ertrag 50 fl.) und genug Holz.

Matt: 321 fl. 10 Batzen nebst Haus, Garten, Baumgärtli und grossem Gut (fast für 2 Kühe), auch genug Holz.

¹⁾ Kap. VIII (Die evangel. Geistlichkeit) pag. 3, 12 f.

²⁾ Histor. Jahrb. XXVII, pag. 62 f und XXVIII, pag. 95. Aus den Mitteilungen von Pfarrer Bächtold in der Einleitung zur Schaffhauser Chronik von J. Rüegger, pagina 3, ersehen wir, dass auch Schaffhausen ein Aehnliches tat. Die Gemeinde Mollis hatte 1569 den späteren Chronisten Hans Jakob Rüege zu ihrem Pfarrer gewählt; da sie aber ausserstande wäre, ihm einen rechten Gehalt auszusetzen, ersuchte der Zürcher Antistes Bullinger die Schaffhauser Schulherren, den Rüege sein bisheriges Stipendium (8 fl.) weiter beziehen zu lassen, und die Schulherren von Schaffhausen gewährten nicht bloss diese Bitte, sondern erhöhten dasselbe sogar auf 40 fl., schickten ihm auch 1571 eine Sendung Korn und 1573 eine Extrazulage von 40 Gulden.

Netstall: 200 fl.

Mollis: Pfarrer 321 fl. 10 Batzen nebst Haus, Garten und kleines Wiesli. Diakon: 200 fl.

Niederurnen: 201 fl. 10 Batzen, nebst Haus, Garten, kleines Gut und für Holz 45 fl.

Bilten: 278 fl. 10 Batzen nebst Haus, Garten, Hostet (30 fl.) und von jedem Kirchgenoss $\frac{1}{4}$ Klafter buchenes Holz.

Kerenzen: 291 fl. 13 Batzen nebst Haus, Garten und genug Holz.

Mühlehorn: 150 fl. nebst Haus, Garten und Holz und falls er selbst die Schule hältet, weitere 40 fl.

Auch 1789 standen die Pfarrbesoldungen des Kantons Glarus hinter denen des Kantons Zürich durchschnittlich um 50—60 % zurück, und auch diejenigen des Kantons Appenzell A.-Rh. sind den glarnerischen doch etwas voraus. Ueber die weitere allmähliche Steigerung der Pfarrbesoldungen gibt nachfolgende Tabelle Auskunft¹⁾.

Barbesoldung	1799	1810	1850	1861	1905
	fl.	fl.	fl.	Fr.	Fr.
Elm	246 $\frac{1}{2}$	500	600	1340	2400 L. H. ²⁾
Matt	313	650	683 $\frac{2}{3}$	1800	3000
Evang. Linthal	300	448 $\frac{1}{4}$	550	1600	3070 L. H.
Kathol. Linthal	233	264	—	452 $\frac{8}{9}$	2000
Betschwanden	340	592	650	1800	2900
Luchsingen	209	434	400	1000	3000 L.
Schwanden, Pfr.	349	472	781	2000	4000
„ Diak.	349	446	651	2000	3200
Mitlödi	350	436	600	1700	3000
Ennenda	550	590	750	1670	3500
Ev. Glarus, Pfr.	550	600	1000	2225	4500
„ Diak.	400	430	800	2000	4000

¹⁾ Die Daten pro 1799 sind den Antworten des Stämpferschen Fragebogens entnommen; die Daten pro 1810, soweit es die reformierten Geistlichen betrifft, einer Zusammenstellung von M. Schuler, diejenigen pro 1850, 1861 und 1905 solchen der evangelischen Kirchenkommission und, soweit es sich um katholische Geistliche handelt, den fr. Mitteilungen von Hrn. Pfarrer Eigel, Schwanden.

²⁾ L = unentgeltl. elektrische Beleuchtung; H = Holz.

Barbesoldung	1799	1810	1850	1861	1905
	fl.	fl.	fl.	Fr.	Fr.
Kath. Glarus, Pfr.	390 ^{3/5}	424 ^{29/50}	424 ^{29/50}	1143	2200
„ Ob.-Kapl.	296 ^{1/5}	245 ^{1/2}	329 ^{1/2}	890	1750
„ U.-Kapl.	269 ^{1/5}	220 ^{1/2}	241 ^{1/2}	600	—
Evang. Netstal	400	400	600	1600	3200 L. H.
Kath. Netstal	160	—	342 ^{3/10}	835	1700
Mollis, Pfr.	396	385)	621	1100	3500
„ Helfer	254	555	630	1050	—
Näfels, Pfr.	298	—	337	1043	1790. 75
„ Kapl.	150	—	—	961	1730. 30
Oberurnen	80	—	—	1300	1600
Niederrnren	275	502	550	1500	3000
Bilten	323	384	416	925	3000
Obstalden	350	650	500	1200	2700
Mühlehorn	208	440	450	1100	2400

Neben den Pfarrbesoldungen, sowie den Ausgaben für Instandhaltung der Kirchen und der Pfarrhäuser nehmen heute auch die Vergütungen an die Kirchenbediensteten, vor allem Siegristen und Organisten, die finanziellen Kräfte der Kirchgemeinden in Anspruch. Es erhebt sich deshalb die Frage, in welcher Weise die Kirchgemeinden alle die ihnen erwachsenden Ausgaben in vergangenen Zeiten deckten und heute decken. Indem wir die verschiedenen Einnahmequellen vorführen, gestatte ich aus historischen Gründen den Vortritt den

Beiträgen des Landes.

In dem schon mehrfach erwähnten Antwortsschreiben²⁾ auf den Stämpferschen Fragebogen hat 1799 Pfarrer Franz Michael Weber dem helvetischen Kultusministerium mitgeteilt, dass das Land Glarus bisher an die Pfarrbesoldung des katholischen Pfarrers von Glarus jährlich 220 fl. geleistet habe und Pfarrer Weber verbindet damit die zuversichtliche Erwartung, dass die Verwaltungskommission des Kantons Linth inskünftig dasselbe

¹⁾ Der reiche Pfarrer von Mollis verzichtete zu gunsten des Diakons auf Verbesserung seines Gehaltes.

²⁾ Histor. Jahrb. XXX, pag. 43.

tue. Ueberdies hatte der Gemeine Landseckel „den Pfarrhof und übrige Pfrundhäuser bauen und ausbessern zu lassen, weil sie Landeshäuser sind.“

Aus Hofmeisters Zusammenstellung der geistlichen Einkommen ersehen wir, dass (1789) evangelisch Glarus aus gleicher Quelle 116 fl. 10 gute Batzen erhielt. Derselbe Landesseckel leistete nach Hofmeisters Mitteilungen an die Kirche Betschwanden jährlich 28 fl. 10 Batzen, an Mollis, Niederurnen und Obstalden je 21 fl. 10 Batzen, an evangelisch Linthal und Matt, sowie an das Diakonat von Schwanden je 8 fl. 10 B. und an Bilten 6. 10.

Dass der Hauptort — und hier in erhöhtem Mass die katholische Pfarrei — weitaus am reichsten bedacht wurde, war wohl ein durch das Alter geheiliges Herkommen, herrührend aus jener Zeit, da das ganze Land Glarus nur erst *eine* Gemeinde bildete und deshalb das ganze Land für deren Bedürfnisse aufzukommen hatte und den „Pfarrhof und übrige Pfrundhäuser“ als Landeshäuser betrachtete. Diese Unterstützung des Landes blieb ihr auch, als nun Gemeinde um Gemeinde sich von ihr loslöste; auch da fuhr das Land fort, der Muttergemeinde die bisherigen Beiträge zufließen zu lassen, während es die ungleich bedürftigern Tochtergemeinden mit kleineren Beiträgen abfand. Die 1609 gegründete Kirche von Bilten war die letzte, die noch jährliche Landesbeiträge erhielt. Die später sich ablösenden Gemeinden Netstal, Mitlödi, Luchsingen, Mühlehorn und Ennenda wurden durch einmalige Kapitalbeiträge, die bei der Erbauung ihrer Kirchen als Aussteuer verabreicht wurden, abgefunden¹⁾. Weshalb aber nicht nur Mollis, sondern auch Niederurnen und Obstalden besser bedacht wurden, als die doch früher gegründeten Gemeinden von Matt und Linthal, kann ich nicht sagen, ich habe darüber lediglich „zollfreie Gedanken“, d. h. blosse Vermutungen. Dass Betschwanden nächst dem Hauptort den grössten Landesbeitrag erhielt, scheint fast darauf zu deuten, als wäre die dortige Kirche doch älter als diejenige von Schwanden²⁾; weshalb aber die Pfarrei Schwanden ganz leer ausging

¹⁾ Kap. V (Histor. Jahrbuch XXXV), pag. 63, 65, 70.

²⁾ Kap. I (Histor. Jahrb. XXXI), pag. 27.

und nur das 1669 gegründete Diakonat mit einem Landesbeitrag von 8 fl. 10 Batzen bedacht wurde, entzieht sich wieder meinem Wissen.

Durch ein Abkommnis vom 20. April 1805 wurde der jährliche Beitrag an katholisch Glarus auf 350 fl. festgestellt, dagegen dieses „den Unterhalt der zwei Pfrund- und Schulhäuser, sowie die bisher an ihren Herrn Pfarrer, dem Kirchenvogt und dem Siegrist bezahlten verschiedenen Summen übernimmt.“ Durch gleiches Abkommnis wurde festgestellt:

der evangelischen Kirche zu Glarus jährlich 116 fl.
dagegen selbe die bisher an den Herrn Pfarrer
bezahlte Summe, so auch den Unterhalt des evan-
gelischen Pfrund- und Schulhauses übernimmt.

der gemeinen Kirche Glarus den bisher be- zahlten Jahrzins	12 fl. 7½ Btz.
---	----------------

den 15 Kirchen unsers Landes, mit Aus- nahme von Glarus und Näfels, jeder fl. 6, macht 90 fl.
--

allen Herren Geistlichen evang. Religion, dermalen 20, à 2 fl. für jeden,	40 fl.
--	--------

der Kirche Betschwanden jährlich	20 fl.
----------------------------------	--------

der Kirche Mollis jährlich	15 fl.
----------------------------	--------

der Kirche Niederurnen jährlich	15 fl.
---------------------------------	--------

der Kirche Kerenzen ¹⁾ jährlich	15 fl.
--	--------

der Schule in Näfels jährlich	16 fl.
-------------------------------	--------

den 4 Siegristen von Linthal, Glarus, Ober- urnen und Näfels für den Farbmantel alle 10 Jahr à 15 fl., trifft für alle 4 jährlich 6 fl.

Diese Beiträge richtete das Land, wie es scheint, bis 1842 jährlich an genannte Pfarreien aus; dann aber kaufte es sich durch Kapitalzahlung von diesen jährlichen Beiträgen los. Betschwanden z. B. erhielt 1842 ein letztes Mal die stipulierten 26

¹⁾ Mollis, Niederurnen und Kerenzen erhielten durch obgedachte „Reformation“ eine kleine Aufbesserung (15 plus 6 plus 2 =) 23 fl., statt der 21 fl. 10 Batzen von 1789; Betschwanden dagegen erlitt eine kleine Einbusse (20 plus 6 plus 2) 28 fl. statt der 28 fl. 10 Batzen von 1789.

„Sonnenkronen“, zugleich aber „laut Reformationsvertrag von 1805“ entsprechende Kapitalabfindung 533 fl.

Wie die 1842 erlöschenden Landesbeiträge auf die frühere Einheit von politischem und kirchlichem Leben (Staat und Kirche) hinweisen, so auch eine zweite der in unsren Tagen ebenfalls versiegten Einnahmequellen:

Die Beiträge der Tagwen.

Wenn z. B. 1842 die Kirche Betschwanden infolge von baulichen Reparaturen am Pfarrhaus, Prozesskosten wegen der Schulstube im Pfarrhaus und Baukosten in der Schulstube, sowie der von Pfarrer Leonhardi versäumten Tauf-, Ehe-, Toten- und Konfirmandenregister¹⁾ ein Defizit von 2089 fl. erzielte, zahlte der Tagwen Rüti (für 202 Mann) 434 fl. 48^{2/3} Schilling, Betschwanden (96 Mann) 206 fl. 36 Schilling, Diesbach (168 Mann) 361.38 und Hätingen (154 Mann) 331.30^{1/3}, und 1843 griffen sie nochmals in ihre Taschen, um weitere 877 fl. an die Kirche zu leisten. Aber auch noch 1869, als die Kirchgemeinde Betschwanden ein neues, stolzes Pfarrhaus baute, das samt Aufdammung und Garten 47 020 Fr. kostete, zahlten die 4 Tagwen ohne Widerrede diese Kosten (Rüti 15757 Fr., Betschwanden 6195 Fr., Diesbach 11550 Fr., Hätingen 13248 Fr.). Von Kerenzen wurde bei früherm Anlass¹⁾ bereits mitgeteilt, dass dortiger Tagwen an den Kirchenbau von Mühlehorn 570 fl. beigetragen²⁾. Ebenso erfahren wir aus dem Staferschen Fragebogen von 1799, dass wenigstens in Mollis, Niederurnen und Obstalden die Gemeindekassen dem Kirchengut für Ausrichtung der Pfarrbesoldungen mit namhaften Beiträgen (in Mollis z. B. 104 fl.) zu Hilfe kamen. Ein Gleiches meldet 1789 Hofmeister auch in Rücksicht auf evangelisch Glarus (Beitrag der Gemeindekasse 100 fl.). Und Aehnliches taten wohl auch noch andere Gemeinschaftsresp. Tagwenskassen, wenn uns auch darüber bestimmte Zahlenangaben fehlen. Wenn aber nach der oben mitgeteilten Zu-

¹⁾ Pfarrer Leonhardi hatte von 1809—41 keine Register geführt, diese mussten deshalb, so gut es ging, durch Vorsteher nachgetragen werden.

²⁾ Histor. Jahrb. XXXV, pag. 66.

sammenstellung der Pfarrbesoldungen von 1789 die meisten Pfarrer genug Holz unentgeltlich erhalten, so geschah das selbstverständlich auch aus den Wäldern des Tagwens. Ebenso führt J. Hofmeister in seiner mehrerwähnten Zusammenstellung von 1789 ausdrücklich an, dass die evangelischen Pfarrer von Ennenda, Mitlödi, Schwanden, Luchsingen, Betschwanden, Linthal, Elm, Matt, Obstalden und Biltens das „Tagemer-Recht“ genossen, also unentgeltlich Land für Gemüse- und Hanfpflanzungen erhielten und ihre Kühe mit den Bürgern des Orts auf die Allmend treiben durften.

Heute dürften infolge der in den letzten Jahrzehnten überall durchgeföhrten Trennung von kirchlichen und politischen (d. i. Bürger-) Gemeinden wohl alle irgend nennenswerten Leistungen der Tagwensgüter an die Kirchen dahingefallen sein¹⁾. Und noch früher — mit dem Jahr 1798 — kamen in Wegfall

Pensionen und Auflagen.

Aus der Glarnergeschichte dürfte allgemein bekannt sein, dass in fröhern Jahrhunderten alljährlich an die Schweizerkantone bedeutende Summen zur Verteilung gelangten für das von den Kantonen erteilte Recht, auf ihrem Gebiete (glarnerischerseits also im Lande Glarus und der Grafschaft Werdenberg) Werbungen für die französischen Kriegsdienste zu veranstalten²⁾. Diese Gelder wurden, soweit sie nicht in die Taschen m. Gn. H. u. O. flossen, im Lande Glarus an die oberjährige Landleute verteilt und hießen Pensionen. Ebenso hatten diejenigen, welche von der Landsgemeinde mit einem Amte betraut wurden, für die ihnen zugefallene Ehre ihren Wählern gewisse Abgaben zu entrichten. So hatte nach Beschluss der evangelischen Landsgemeinde vom Jahr 1751 der

¹⁾ Ausser einigen „Saaten“, die da und dort (z. B. in Schwanden) dem Pfarrer zur Benützung überlassen werden, dürften die Leistungen des Tagwens Glarus zu gunsten der „Gemeinen Kirche“ und solche des Tagwens Näfels zu gunsten von Kirchenreparaturen wohl die letzten Ueberreste sein der früher von den Tagwen allgemein geleisteten Beiträge.

²⁾ G. Heer, Geschichte des Landes Glarus I, pag. 204.

neuerwählte Landsfähnrich Cosmus Heer ausser seinen anderweitigen Leistungen (in evang. Landseckel 100 Cronen, in evang. Schatz 20 Cronen, ins evang. Zeughaus 80 fl.) jedem evangelischen Landmann ob 16 Jahren auf Martini 12½ Batzen, der zum Landvogt nach Werdenberg ernannte Lieut. Fridolin Streiff jedem evangelischen Landmann sogar je einen Gulden zu bezahlen¹⁾). Diese Beiträge, welche die Landsgemeinde jeweilen vor der Wahl als Taxen für die Wahlkandidaten festsetzte, den Gewählten auferlegte, hießen „Auflagen“. In verschiedenen Gemeinden wurden auch Gemeindebeamte, v. a. diejenigen, die als Ratsherren neu gewählt wurden, mit „Auflagen“ bedacht. Ebenso hatten „neue Landleute“, d. h. Niedergelassene, welche ins glarnerische Bürgerrecht aufgenommen werden wollten, hiefür jedem Landmann ihrer Confession ihre Beschwerden oder Auflagen abzutragen.

Mancherorten gingen diese Auflagen und Pensionen in Rauch auf, d. h. sie wurden von ihren Empfängern baldmöglichst in Wein, Schnaps und Tabak verwandelt. An andern Orten aber wurden sie durch Gemeindebewilligung zum Voraus für öffentliche Zwecke bestimmt, für den Ankauf von Allmenden oder auch für kirchliche Zwecke. So wurde in Betschwanden 1654 „von gemeinen Kirchgenossen erkent, Laut Briefs, dass der vierte Pfennig der Auflagen, so von Vogty und neuwen Landlüthen herfliessen, der Kirchen zu gut komme und sol wehren, so lang das Los gebraucht wird.“ In Netstal aber beschloss die evangelische Gemeinde bei Gründung ihrer Kirche 1697, „so lange der Stand der Dinge es erfordert, alle Pensionen und Auflagen dahin zu verwenden.“ Ein Gleichtes beschloss 1774 die Gemeinde Ennenda. Wie schon bemerkt, kamen seit 1798 Pensionen und Auflagen glücklicherweise in Wegfall und ist demgemäß für die Kirchgemeinde auch diese Einnahmsquelle versiegelt. Indem seit 1842 die Landesbeiträge ausgekauft und seit 1874 ebenso die

¹⁾ Gleichtes geschah selbstverständlich auch katholischerseits. So hatte 1767 der als Landvogt nach Utznach gewählte Hauptmann Placid Hauser ausser den Gaben an das katholische und Gemeine Zeughaus (50 resp. 15 fl.) jedem oberjährigen kath. Landmann 24 Batzen Auflage zu leisten.

Tagwensbeiträge wohl überall allmählich in Abgang gekommen, werden für die Bedürfnisse der Kirche vor allem noch zwei Einnahmequellen fliessen: die Zinserträgnisse der Kirchengüter und die Kirchensteuern. Reden wir zunächst von den

Kirchengütern.

Der haushälterische Sinn der Glarner brachte es von jeher mit sich, dass die Gemeinden darnach trachteten, nicht bloss jeweilen auf Schluss des Jahres „saubern Tisch zu machen“, d. h. ihre Schulden zu bezahlen, sondern wennmöglich etwas auf die Seite zu legen, d. h. eine Reserve zu schaffen, um durch deren Erträge die Zukunft ihrer Kirchen sicher zu stellen.

Wir haben bei früherer Gelegenheit¹⁾ schon der „Jahrziten“ gedacht, der vielen kleinen Schenkungen, welche in der Regel als dingliche Lasten auf Grundstücke gesetzt wurden „mit dem Geding“, dass man für die Donatoren, in der Regel auch für ihre Angehörige an ihrem Todestag Messe lese. Die verschiedenen Jahrzitbücher der alten Kirchen verzeichnen uns diese Vergabungen mit peinlicher Genauigkeit. Die daraus herfliessenden einzelnen Abgaben waren an und für sich meist recht gering, durch ihre Menge machten sie aber doch ein ordentliches Sümmchen aus. Dass in den katholischen Gemeinden diese Abgaben auch nach der Reformation weiterflossen, war wohl selbstverständlich; dagegen ist es begreiflich, dass in den reformierten Gemeinden das Recht für den Weiterbezug der „Jahrziten“ in Frage gestellt wurde. Denn da in der evangelischen Kirche keine Seelenmessen mehr gelesen wurden, konnten die Besitzer der mit Abgaben belasteten Grundstücke mit einem gewissen Rechte geltend machen, da die Kirche die Bedingungen nicht mehr erfülle, an welche jene Abgaben geknüpft wurden, seien diese auch dahingefallen. „Es ward auch gehandelt“, meldet Valentin Tschudi aus Anlass der Landsgemeinde vom 2. Juli 1531 (§ 233) „von Kilchengütern. Dann die-wyl die Kilchenordnung abgetan, woltend vil ire Gaben und (die) irer Vorderen (Vorfahren) wider han (haben). Da ward zuo mer

¹⁾ Histor. Jahrb. XXXI, pag. 65 f.

(zum Mehr), dass alle Gaben der Kilchen Gottesgaben blyben söltind; uss denen sölt nun eim Predikanten von minen Herren ein Besöldung gestellt werden; das ander solt den Armen gehören nach Usteilung einer jeden Kilchhöri.“

In Uebereinstimmung mit diesem Beschluss der Landsgemeinde meldet das von Pfarrer Brunner 1542 erstellte Kirchenurbar: „Es sy mencklich zu wüssen, das die kylcher zuo Bettenschwanden übereyn kommen sind, und mit einhelligem meer beschlossen habent, dass die nachfolgenden kylchensätz und gült, uff den ackeren, daruff sy gesetzt sind, unzerteilt allerweg belieben sollent, es sy dann, das einer die sinen welt ablösen.“

Es lag in Pfarrer Brunners eigenem persönlichen Interesse, in dem von ihm errichteten Urbar die der Kirche zustehenden Abgaben genau einzutragen, dasselbe zeigt aber auch, dass nach und nach die Besitzer der mit Abgaben behafteten Grundstücke durch entsprechende Kapitalzahlungen von ihren jährlichen Abgaben sich befreiten. Diese Kapitalzahlungen bildeten dann den Grundstock des Kirchengutes. Und wenn zu seiner Vermehrung keine Jahrziten mehr dazu kamen, so war die Kirchgemeinde jederzeit gerne bereit, zur Aeuffnung ihres noch schwachen Kirchengutes grössere und kleinere Geschenke und Legate entgegenzunehmen. Das Kirchenurbar hat denn auch mancherlei Anlässe, solche Bereicherungen des Kirchengutes zu verdanken. Wenn ich als Beispiel den Zeitabschnitt von 1620—40 wähle, finden sich folgende Legate eingetragen: Hr. Hans Balthasar Sutter, Pfarrherr zu Betschwand und Linthal (1620) 10 fl., Georg Vögeli, wegen seiner Schwieger, die es bey Lebszeiten versprochen (1624), 100 Pfund, Hr. Jakob Hefti (1625) 100 Pfund, Maria Cloter (1625) 4 fl., Frau Regula Schmidin, Hr. Johannes Heitzen Hausfrau (1629) 10 fl., Hr. Kilchenvogt Johannes Heitz (1633) 50 fl., Frau Anna Wichser (1633) 50 fl., Frau Anna Stüssi 5 fl., Frau A. Maria Legler 2 fl., Frau Anna Brunner, Hr. Ulrich Störis Hausfrow (1634) 10 fl., Frau Anna Schaub, Meister Fridli Zellers Hausfrow, (1636) 100 Pfund, Jung Mathias Störy (1640) 100 fl. Das sind, wenn wir den damaligen Geldwert ins Auge fassen, doch recht bedeutsame Vergabungen. Das grösste Legat aber wurde nicht bloss der Gemeinde Betschwanden, sondern allen

evangelischen Gemeinden des Landes zugewendet durch den „edlen, frommen, vesten, fürnemmen und weisen Herrn Sekelmeister Joh. Peter Milt von Bilten des Raths zu Glarus, der aus ruhmwürdigem und gottseligem Trieb und guter Gemütsbewegung ein namhaftes und grosses Testament aufgerichtet und gemachet hat, also das solches ein Exempell ohne Exempell und sein cognomen wahrhaft gewesen ein guetes Omen, Milt von Geschlecht und Taht.“ Durch dieses Testament wurden jeder Kirchgemeinde 600 fl. zugewendet, je 250 fl. der Kirche selbst, 250 fl. den Armen der Gemeinde zur Verteilung von Brot an den heiligen drei Festen Ostern, Wienacht und Pfingsten und 100 fl. armen Kindern, welche begehrten, die Schrift zu lehrnen. Im Mai 1701 ist gemelter Herr Milt, an Alter, Reichtum und Ehren satt, aus dieser Zeitlichkeit in die selige Ewigkeit versetzt worden, da dann auf Martini gemelten Jahres das Testament der 6000 fl. durch den Herrn Tochtermann, Herrn Hauptmann Caspar Zwiggy den Kilchen ordentlich und zu höchstem Dank und Vernügen ist ausgericht und bezahlt worden.“

Da die freiwilligen Gaben den Bestand der Kirchengüter immerhin nicht so schnell vermehrten, als die Gemeinden wohl wünschten, mussten vor allem Erbfall-¹⁾ oder Todesfallsteuern diesem Zwecke dienen. So beschloss 1697 die neugegründete evangelische Gemeinde von Netstal, dass „wenn eine Person, was Standes und Alters dieselbe immer wäre, dass wann Gott der Allmächtige selbige zu seiner göttlichen Gnaden berufen thete, und ledig gefallen Gut hinterliesse, so sollend dann die hinterlassenen Erben, wer sy immer während, von des Verstorbenen Gut auf jedes fünfzig Guldi so viel bezalt werden, als zächen Kreuzer.“ Und gleichzeitig wurde auch bestimmt, dass dieser Beschluss fünfzig Jahre lang unveränderlich in Kraft bleiben solle. Wer vor Ablauf der 50 Jahre auf Abänderung dieser Ordnung antrüge, solle in eine Busse von 5 Kronen verfallen. Nach Ablauf dieser ersten 50 Jahre wurde 1747 derselbe Be-

¹⁾ Im Mittelalter hatten bekanntlich Klöster und andere Grundherrschaften das Recht, beim Hinschied ihrer Untertanen den „Fall“ (das beste Stück Vieh oder Kleider) zu erheben. An ihre Stelle traten durch die Erbfallsteuer zunächst die Kirchgemeinden, nachher die Schule.

schluss für weitere 50 Jahre bestätigt. Ebenso beschloss Luchsingen 1753 zu gunsten seiner neuen Kirche eine Todesfallsteuer von 2^{0/00} (10 Batzen von 100 fl.). Ennenda aber beschloss 1774 nach Gründung seiner eigenen Kirche eine Todesfallsteuer von 3 fl. auf 1000 fl. und 15 Batzen auf 100 fl. Aber nicht etwa nur neugegründete Gemeinden beschlossen die Erhebung von Todesfallsteuern, um sich ein Kirchengut anzulegen, auch die alten Kirchen bedurften derselben Nachhülfe. So erkannten die Kirchgenossen von Betschwanden 1667 „lauth Schrift, dass von jedem hunderth Gulden, so erblich fallen und nach Tod hinterlassen (werden), der Kirch 3 Batzen¹⁾ zukommen soll, und soll weren (Gültigkeit haben) bis man 1700 zelt, und ist hochobrigkeitlich ratifiziert; damals waren Kirchenvögt neben vor und obbemeltem Joh. Kunderth, Jörg Vögeli, Fridli Heffti, Joachim Vogell, Joh. Balthassar Streiff und David Legler.“ Später wurde der Steuersatz von 2^{0/00} noch erhöht. 1864 steht er sogar auf 4^{0/00}. 1873 betrug das Ergebnis der Todesfallsteuer für Betschwanden 403 Fr., im folgenden Jahr 247 Fr. und 1875 sogar 805 Fr. und da als Grundsatz galt, dass die Erträge der Todesfallsteuer jeweilen kapitalisiert werden sollten, half sie allerdings nicht un wesentlich zur Vermehrung des Kirchengutes. Und was vorstehende Zahlen für Betschwanden beweisen, gilt wohl auch für die mehrern andern Gemeinden des Landes, für manche sogar in erhöhtem Masse.

Noch 1869 hatte die Landsgemeinde beschlossen: „Den Gemeinden bleibt das alther gebrachte Recht, für Kirchen- oder Schulzwecke von dem Erbnachlass ihrer Bürger eine Todesfallsteuer zu beziehen, gewährleistet.“ Die Kompetenz der Kirch- und Schulgemeinden wurde, um Bürger gegen allzustarke, willkürliche Belastung zu schützen, lediglich dahin beschränkt, dass beigelegt wurde: „Werden die bisherigen Ansätze erhöht, so haben diejenigen Bürger, welche den neuen Ansatz zu hoch finden, das Recht, binnen Monatsfrist bei Landammann und Rat Beschwerde zu führen und es wird dann diese Behörde, nach Anhörung beider Teile und in billiger Erwägung aller Verhältnisse

¹⁾ D. i. auf 1500 Batzen 3 Batzen = 2^{0/00}.

entscheiden, ob und in welchem Masse die beschlossene Erhöhung des Ansatzes gerechtfertigt und statthaft sei.“

Dagegen blieb die 1869 ausgesprochene Gewährleistung nicht allzulange in Kraft, da bald darauf die Landsgemeinde ausschliesslich den Schulgemeinden das Recht und die Pflicht zusprach, eine Todesfallsteuer von 5% zu erheben.

So blieben denn fortan den Kirchengemeinden für die weitere Aeuffnung ihrer Kirchengüter nur noch geringe Mittel zur Verfügung. Dass die Kirchengemeinden sich das Recht der Niederlassung durch einen kleinern oder grössern Beitrag an das Kirchengut bezahlen liessen¹⁾), ist natürlich schon längst absolut geworden; aber auch die Verleihung des Kirchenrechtes (kirchliches Stimmrecht), das man noch anno 1850 und 1860 an „verdiente“ Niedergelassene „schenkte“, um dafür von den Beschenkten ein Gegengeschenk zu erhalten²⁾), war seit der gesetzlichen Verleihung des Stimmrechtes an die Niedergelassenen (1875) ausser Gebrauch gesetzt. Aber auch die Legate und freiwilligen Geschenke werden seit der 1866 erfolgten Einführung der Vermögenssteuer für Schul- und Kirchenzwecke nicht mehr sehr zahlreich³⁾ sein, da bekanntlich Testatoren ihre Legate lieber Zwecken zuwenden, die auf die Freiwilligkeit angewiesen sind, weil für sie das Recht der Erhebung von Vermögenssteuern nicht besteht. Ehe wir noch von diesen — den Kirchensteuern überhaupt — reden, fügen wir dem Gesagten eine Zusammenstellung der Kirchengüter in den Jahren 1798, 1849, 1861, 1893 und 1905 bei.

¹⁾ Als Beispiel für Obiges führe ich an, dass 1610 in Betschwanden laut Urban „von gesamten Kilchgenossen auff- und angenommen worden, das jeder, der in unsere Gmeind zuge, soll schuldig sein, der Kirch zu geben 20 Pfund Gelts.“

²⁾ So schenkte 1864 die Kirchengemeinde Betschwanden den Herrn J. Becker-Hefti und Hilarius D. Bäbler das Kirchenrecht; der Erstere erwiderte dieses Geschenk durch eine Gabe von 300 Fr., die Letztere durch eine solche von 200 Fr.

³⁾ Dass solche immerhin von den Gemeinden mit Dank entgegengenommen werden, ist selbstverständlich. So durfte Betschwanden 1881 ein solches von 5000 Fr. als Andenken des in Livorno verstorbenen Kaufmanns Matteo Kundert in Empfang nehmen.

Zusammenstellung der Kirchengüter.

	1798	1849	1861	1893	1905
	Gulden	Gulden	Franken	Franken	Franken
Elm	11 000	20 000	47 604	55 910	54 409
Matt	18 200	42 604	96 213	75 349	76 700
Evang. Linthal	5 000	50 000	151 000	53 233	51 798
Kath. Linthal	4 000	—	10 023	6 580	7 411
Betschwanden	13 285	18 418	57 534	68 725	66 288
Luchsingen	6 100	13 000	47 273	60 780	63 936
Schwanden	14 237	39 251	97 246	104 747	104 747
Mitlödi	7 828	19 000	48 000	72 300	78 300
Ennenda	11 980	17 651	50 904	91 182	98 357
Evang. Glarus	17 000	39 788	94 164	110 900	115 120
Kathol. Glarus	60 000	75 409	211 883 ¹⁾	134 140	138 662
Evang. Netstal	10 200	10 311	25 016	51 423	50 401
Kathol. Netstal	1 600	6 104	16 306	28 769	35 440
Mollis, Kirchengut	2,357	} 12 000	37 984	} 52 913	49 027
„ Helferei	3 713		9 000		
Näfels	18 318	29 939	82 003	97 136	125 942
Oberurnen	—	—	21 848	20 457	17 498 ²⁾
Niederurnen	5 694	8 182	19 070	21 589	26 436
Bilten	5 428	7 100	28 901	29 092	29 065
Obstalden	6 840	11 832	29 600	63 465	66 465
Mühlehorn	3 700	6 500	18 041	27 477	30 882

Die Kirchensteuern.

Bei der Erbauung von Kirchen, aber auch andern ausserordentlichen Anlässen, wie der Anschaffung von neuen Glocken, einer Orgel o. ä., hat, wie wir bei verschiedenen Anlässen bemerken konnten, die Opferwilligkeit der Kirchgenossen in der Regel höchst Erfreuliches geleistet, indem alle Klassen und Stände miteinander wetteiferten, für die Ehre der Gemeinde das Ihrige beizutragen. Dagegen reichte die Freiwilligkeit nicht aus,

) „Das Treffnis der Assekuranzsumme, herrührend vom grossen Brand, war bei dieser Summe mitinbegriffen; seither wurde das Pfarrhaus etc. daraus erstellt und bei erfolgter Trennung an Netstal 20,000 Fr. abgegeben.“ (Mitteilung von Herrn Lehrer Bauhofer.)

²⁾ Die Angaben betr. Kirchengüter von katholisch Netstal und Oberurnen verdanke den Mitteilungen des Korreferenten, Herrn Pfarrer Eigel.

um die ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben zu bestreiten. Auch die an den hohen Festtagen eingesammelten Steuern zeigten, wo sie nicht für spezielle Zwecke, sondern für Befriedigung der laufenden Bedürfnisse verwendet wurden, an den meisten Orten nicht gerade grosse Beträge. Und doch mussten auch dergleichen Bedürfnisse befriedigt, Schulden bezahlt werden. Dafür mussten also irgendwie obligatorische Steuern erhoben werden. So haben 1753 die Kirchgenossen von Luchsingen erkannt und auch billig und recht zu sein befunden: „Ursachen dessen, weil in der Dorfschaft Luchsingen sich eint und andere Persohnen befinden, die nichts an der Kirchenbaut habend wollen contribuieren noch bezahlen und danach sich doch des heil. Gottesdienstes mit und nebend ihnen bedient und so habend die Kirchgenossen auf jedi Persohn ein bilichen Auflag gelegt, welches sie aljährlich zu bezahlen haben, nämlich auf jede Weibs- und Mannspersohn $12\frac{1}{2}$ Batzen“. Ennenda beschloss 1774 u. a.: „Endlich solle jeder Knab, wenn er das erste Mal zur heiligen Kommunion geht, der Kirche bezahlen 1 Gulden und eine Tochter 25 Batzen ($\frac{1}{2}$ fl.) und zwar am Charfreitag, damit der Einzug keine Kosten verursache und sicher geschehe.“ Dasselbe Ennenda beschloss 1841 die jährliche Erhebung einer Communicanten-Steuer. Dieselbe wurde 1849 nach Verhältnis des Vermögens billig abgestuft, um nicht alle gleich zu belasten; es wurden 5 Klassen gemacht von 10 Batzen bis 20 Batzen, doch so, dass kein Zwang gegen solche Kirchgenossen geübt werden sollte, welche sich selbst in eine tiefere Klasse zu setzen veranlasst glaubten oder lieber weniger zahlten. Trotz dieses Nachsatzes verweigerten Landammann und Rat die Sanktion dieser — doch gewiss nur billigen — Klasseneinteilung, indem sie am bisherigen Modus einer einheitlichen und gleichartigen Besteuerung festhielten. Daher wurde von der Gemeinde 1850 eine Eingabe an das Landsgemeindememorial zur gesetzlichen Regelung dieser und ähnlicher Angelegenheiten beschlossen. Aber die Landsgemeinde lehnte diesen Antrag mit grosser Mehrheit ab, „weil man es für bedenklich hielt, auf das in unserm Lande ganz neue System von Gemeindesteuern einzutreten, welche namentlich in kleinern

Gemeinden, wo nur eine geringe Zahl von Steuerpflichtigen vorhanden sind, zu grossen Uebelständen führen könnten.“

Eine ähnliche Eingabe gelangte 1859 an die Landsgemeinde. In manchen Gemeinden unsers Landes seien Kirchen- und Schulgüter so schlecht dotiert, dass die erforderlichen und mit der Zeit immer anwachsenden Ausgaben nicht anders als mit Hilfe lästiger Schulgelder oder drückender Kommunikantensteuern bestritten werden können. Anstatt solcher Auflagen, die namentlich auf der ärmern Volksklasse lasten, wäre es billiger, nach dem Beispiel der Landessteuer, die *Steuerpflicht* nach der *Steuerkraft* abzustufen. Deshalb sei den Kirchen- und Schulgemeinden zu gestatten, zur Deckung allfälliger Rückschläge eine mit einer Kopfsteuer verbundene Auflage auf Hab und Gut zu legen. Mit ähnlicher Begründung, wie 1851, begutachtete der Landrat auch 1859, die Einführung der Vermögens- und Kopfsteuer für Kirchen- und Schulzwecke abzulehnen und auch die Landsgemeinde ihrerseits pflichtete diesem Antrag bei. Als dann der Brand von Glarus auch im Hauptort das Bedürfnis nach einer Vermögenssteuer für Schul- und Kirchenzwecke wachrief, gelangte 1864 der Antrag auf deren Einführung neuerdings an das Landsgemeindememorial. Der Landrat verharrte auch diesmal auf seinem 1851 und 1859 eingenommenen Standpunkt; dagegen zeigte die Landsgemeinde eine Aenderung ihrer Ansicht, indem sie dem Landrat den Auftrag erteilte, ihr ein Gesetz betreffs Kirchen- und Schulsteuern vorzulegen. 1865 hatte dann der Landrat diesen Auftrag auszuführen, indem er einen sachbezüglichen Gesetzesentwurf ausarbeitete, aber immerhin seinerseits mit 56 gegen 40 Stimmen dessen *Ablehnung* empfahl. An der Landsgemeinde trat zunächst Landstatthalter J. Weber von Netstal für den Entwurf ein: Eine Reihe bedeutender Gemeinden besitzen unzureichende Fonde für Kirche und Schule; wenn sie den Bedürfnissen der jetzigen Zeit genügen wollen, müssen sie das Vermögen „aufbröselen.“ Diesen Gemeinden müsse man aufhelfen. Man verweise die Gemeinden auf freiwillige Steuern; allein die Erfahrung zeige, dass diese Hilfe nicht genüge, und sie sei auch unbillig, weil nur der Gute gebe, die Kargen aber die Hand verschliessen. Auch die Kommunikantensteuer, die

in mehrern Gemeinden bestehet, sei nicht das rechte Hilfsmittel. Sie treffe die ärmern Leute stärker als die reichen. Dr. Jenni, von Ennenda, ein Radikaler der 30er Jahre, aber nun konserватiv geworden, trat gegen den Antrag Webers und für den Ablehnungsantrag des Landrates ein. Er verwies auf die früheren ablehnenden Entscheide der Landsgemeinde; sie habe damit gesagt, dass es mit der Einführung der Gemeindesteuern nicht pressiere. Wenn der Gesetzesvorschlag auch die Steuern nur beim Eintritt von Defiziten gestatte, so sei das nicht beruhigend genug; wenn eine Gemeinde-Mehrheit frei schalten und walten könne, so werde es bald Defizite geben. Es sei höchstens in drei Gemeinden der Fall, dass die Steuer für ihr Kirchen- und Schulwesen wünschbar wäre. Warum sollen wir nun dieser wenigen Gemeinden wegen ein Landesgesetz mit dem zweischneidigen Schwerte einführen? Heute komme das Gesetz in der unschuldigen Gestalt einer Kirchen- und Schulsteuer, bald aber werde die ganze Flut der Gemeindesteuern anströmen; der Grundsatz wäre für immer entschieden. Diesen Tagwenssteuern, die anderwärts so drückend sind, möchte er das „Thörli“ nicht öffnen. Dem volkstümlichen Votum von Dr. Jenni traten — im Interesse der meistbeteiligten Gemeinden Glarus und Netstal — Präsident Dr. N. Tschudi und Tagwenvogt Leuzinger entgegen. Sie vermochten aber diesmal noch nicht durchzudringen. Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1865 wiederrief den 1864 erteilten Auftrag und lehnte die Einführung von Kirchen- und Schulsteuern nochmals ab. Immerhin geschah das erst nach dreimaligem Abscheiden. Das gab den Anhängern der Neuerung den Mut, schon im nächsten Jahre wiederzukommen. Und diesmal drang nun der Antrag auf Einführung von Vermögens- und Kopfsteuern zu Schul- und Kirchenzwecken siegreich durch. 1874 wurde diese Kompetenz dahin limitiert, dass Kirchen- und Schulsteuern zusammen nicht mehr als 2 vom Tausend Vermögen und vom Kopf beanspruchen dürfen. Da aber das Schulgesetz von 1873 die Schulgemeinden, welche ihre Defizite zu $\frac{3}{4}$ durch das Land decken lassen, zu einer Schulsteuer von 1.50 verpflichtete, mussten die Steuern für Schulzwecke und diejenigen zu gunsten der Kirche getrennt werden;

und da in den sogenannten Defizit-Gemeinden für die Kirchensteuer nur noch 50 Rappen vom Tausend des Vermögens und vom Kopf verblieben wären, dieser Satz aber für einzelne Kirchgemeinden nicht ausreichte, erfolgte 1877 eine abermalige Revision des 1866er Gesetzes. Aus dieser ging dann das heute gültige Gesetz für Erhebung von Kirchensteuern hervor, demzufolge die Kirchgemeinden zur Deckung ihrer Defizite Steuern bis zu einem Franken vom Tausend des Vermögens und vom Kopf, und wo das nicht genügt, auch noch Haushaltungssteuern¹⁾ erheben dürfen. Damit war den Kirchgemeinden eine Kompetenz eröffnet, die allen ihren Wünschen und Bedürfnissen gerecht wurde. Laut Amtsbericht von 1900/01 haben 1900 die glarnerischen Kirchgemeinden nachfolgende Kirchensteuern erhoben:

	Steuerfuß vom Taus. Vermögen und vom Kopf Fr.	Ertrag der Kirchensteuer ²⁾ 1900 Fr.
Elm	—	—
Bilten	—	—
Evang. Glarus	—. 15	7 289.—
Ennenda	—. 40	9 163.—
Mollis	—. 45	4 795.—
Betschwanden	—. 60	3 832.—
Luchsingen	—. 80	2 833.—
Schwanden	—. 80	12 749.—
Evang. Netstal	—. 80	5 764.—
Matt-Engi	1.—	2 104.—
Evang. Linthal	1.—	1 769.—
Mitlödi	1.—	6 586.—
Niederurnen	1.—	4 872.—
Kath. Glarus	1.—	1 609.—
Kath. Linthal	1.—	784.—
Kath. Netstal	1.—	1 465.—
Näfels	1.—	4 382.—
Oberurnen	1.—	2 881.—
Obstalden	1.—	} 4 096.—
Mühlehorn	1.—	
Total		76 973.—

¹⁾ Von der Kompetenz, Haushaltungssteuern zu gunsten der Kirche zu erheben, machen 1910 Gebrauch die Kathol. Kirchgemeinde von Linthal (5 Fr.), Schwanden (4 Fr.), Netstal (6 Fr.), Näfels (5 Fr.) und Oberurnen (5 Fr), sowie Mühlehorn.

²⁾ Haushaltungssteuer inbegriffen, ob. Anm. 1.

Erwähnen wir zum Schlusse, nachdem von den Finanzmitteln der einzelnen Gemeinden geredet worden, auch noch der Fonds, welche den beiden Konfessionen des Kantons angehören und wenigstens zum Teil deren kirchlichen Bedürfnissen entgegenkommen. Als Erbe aus der Zeit, da das Land Glarus in zwei konfessionelle Gemeinwesen geteilt war, besitzen die Angehörigen des reformierten Glaubensbekenntnisses den sog. *evangelischen Reservefond*, der bis 1856 auf 103 447 Fr. angestiegen war und von welchem 1858 Fr. 70 000, als „neuer evangelischer Reservefond“ für Krankenzwecke bestimmt, abgelöst wurden, während der Rest, als „alter evangelischer Reservefond“, weiterhin dem bisherigen Zwecke dienen, seine Zinsen zu gunsten der evangelischen Kirchenkommission (in der Regel jährlich 250 Fr.), der Landesbibliothek, der evangelischen Hilfsgesellschaft (Knabenerziehungsanstalten) verwendet werden sollten¹⁾. Vom neuen evangelischen Reservefond, der bis zum Jahr 1877 auf 168 193 Fr. angewachsen war, wurde 1878 die Hälfte für Gründung eines Kantonsspitals verwendet, während die andre Hälfte unter dem Namen „neuer evangelischer Reservefond“ weiterlebte und auch Jahr um Jahr sich vermehrte. Ein Antrag, den die Synode (ausserordentliche Versammlung vom 13. Dezember 1897) stellte, um ca. 94—100 000 Fr. für landeskirchliche Zwecke auszuscheiden, wurde vom evangelischen Landrat abgelehnt und blieb der Fond bis heute unzerteilt. 1900 hatte derselbe die Höhe von 191 451 Fr. erreicht, während der alte evangelische Reservefond, dessen Zinsen ziemlich regelmässig für die Bedürfnisse der evangelischen Kirchenkommission und vor allem der evangelischen Hilfsgesellschaft (jährl. Beitrag von 1000 Fr.) verwendet werden, 34 765 Fr. betrug. Aus den Zinsen der beiden Fonds übergab die Regierung (deren evang. Mitglieder) 1900 an die evang. Kirchenkommission 1500 Fr. (1000 Fr. als Besoldung des Kantonshelfers, 500 Fr. für verschiedene Bedürfnisse der kant. Kirchenbehörde) und 493 Fr. verausgabte sie zu gunsten der Konkordatsprüfungen²⁾.

¹⁾ Der bezügl. Beschluss des Landrates wurde bei der Abstimmung in den evangelischen Gemeinden mit 1528 gegen 947 Stimmen gutgeheissen.

²⁾ S. Kap. VIII (die evangelische Geistlichkeit), pag. 11 f. Indem jeder der Konkordatsstände einen Abgeordneten an die Konkordatsprüfungen entsendet, hat er diesen seinen Abgeordneten selbst zu honorieren, ebenso an die gemeinsamen Unkosten des Konkordates sein Teil nach der Seelenzahl beizutragen.

Die katholische Kirche ihrerseits besitzt einen „katholischen Diözesenfond“, der 1900 auf 7,312 Fr. stund und im Jahr 1900 von seinen Zinsen „für den hochwürdigen Bischof von Chur 120 Fr. und für die Wallfahrt nach Einsiedeln 39. 50“ verausgabte, 118. 81 vorschlagen konnte.

Ich stehe am Schlusse meiner glarnerischen Kirchengeschichte. Möge der Rückblick auf die vergangenen Zeiten, auf den zurückgelegten Weg, den Glauben stärken, dass die Kirche trotz all der Mängel und Gebrechen, welche an ihr zu Tage getreten, eine ernste Aufgabe zu erfüllen hat, an der sittlichen und religiösen Erziehung des Volkes zu arbeiten, und dass sie, ob auch mannigfach noch irrend und fehlend, mithelfen darf zum Wohle des Landes.

Uebersicht der Kirchengeschichte des Kantons Glarus.

Das altglarnerische Heidentum.¹⁾

St. Felix und Regula.²⁾

St. Fridolin, der Apostel Alamanniens.³⁾

Kap. I. Die glarnerische Kirche zur Zeit der Säckingerherrschaft^{4).}

Kap. II. Die glarnerische Kirche von der Schlacht bei Näfels bis zur Reformation^{5).}

Kap. III. Die Reformation^{6).}

Kap. IV. Die konfessionellen Streitigkeiten 1531—1900^{7).}

Kap. V.—IX. Die *evangelische* Kirche 1532—1900.

V. Die Gründung neuer evang. Gemeinden und Erbauung reformierter Kirchen^{8).}

VI. Der reformierte Gottesdienst von den Tagen der Reformation bis zur Gegenwart^{9).}

VII. Die evangelische Synode^{10).}

VIII. Die evangelische Geistlichkeit^{11).}

IX. Separatistische Bestrebungen^{12).}

Kap. X. Die *katholische* Kirche 1532—1900^{13).}

Kap. XI. Das kirchliche Finanzwesen^{14).}

¹⁾ Zürich, Schulthess 1887.

²⁾ Zürich, Schulthess 1889 und Histor. Jahrb. XXVII, 1—7.

³⁾ Zürich, Schulthess 1889.

⁴⁾ Histor. Jahrb. XXXI, 3—41.

⁵⁾ Histor. Jahrb. XXXI, 41—74.

⁶⁾ Glarus. Bäschlor 1900, pag. 1—148.

⁷⁾ Histor. Jahrb. XXXV, 3—50.

⁸⁾ Histor. Jahrb. XXXV, 51—76.

⁹⁾ Zürich, Schulthess 1904, pag. 1—76.

¹⁰⁾ Schwanden, A. Aebli-Streiff, 1906, pag. 1—62.

¹¹⁾ Schwanden, A. Aebli-Streiff, 1908, pag. 1—65.

¹²⁾ Histor. Jahrb. XXXVII, pag. 3—10.

¹³⁾ Histor. Jahrb. XXXVII, pag. 10—34.

¹⁴⁾ Histor. Jahrb. XXXVII, pag. 34—55.